

Amtsblatt der Europäischen Union

C 417



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 64. Jahrgang
14. Oktober 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|----|
| 2021/C 417/01 | Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme, für die eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (2014–2020) genehmigt wurde | 1 |
| 2021/C 417/02 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10401 — SAMI/DUSSUR/FGA/ SAMI FIGEAC AERO MANUFACTURING JV) ⁽¹⁾ | 21 |

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|----|
| 2021/C 417/03 | Euro-Wechselkurs — 13. Oktober 2021 | 22 |
|---------------|---|----|

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

| | | |
|---------------|---|----|
| 2021/C 417/04 | Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2021 in der Rechtssache E-10/20 — ADCADA Immobilien AG PCC in Konkurs gegen Finanzmarktaufsicht (Verordnung (EU) 2017/1129 – Anlegerschutz – Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ – Offenlegung von Informationen – Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts – Ausnahmen) | 23 |
|---------------|---|----|

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

| | | |
|---------------|--|----|
| 2021/C 417/05 | Urteil des Gerichtshofs vom 30. Juni 2021 in der Rechtssache E-13/20 — O gegen Norwegische Regierung, vertreten durch die Direktion Arbeit und Wohlfahrt (<i>Arbeids- og velferdsdirektoratet</i>) (<i>Soziale Sicherheit – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Artikel 7, 63 und 64 – Leistungen bei Arbeitslosigkeit – Erfordernis, sich im zuständigen EWR-Staat aufzuhalten – Arbeitsloser, der sich in einen anderen EWR-Staat begibt</i>) | 25 |
| 2021/C 417/06 | Urteil des Gerichtshofs vom 30. Juni 2021 in der Rechtssache E-15/20 — Strafsache gegen P (<i>Soziale Sicherheit – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Artikel 7, 63 und 64 – Leistungen bei Arbeitslosigkeit – Erfordernis, sich im zuständigen EWR-Staat aufzuhalten – Arbeitsloser, der sich in einen anderen EWR-Staat begibt</i>) | 26 |
| 2021/C 417/07 | Ersuchen von <i>Norges Høyesterett</i> vom 26. Mai 2021 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache <i>Norep AS gegen Haugen Gruppen AS</i> (Rechtssache E-2/21) | 27 |

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|----|
| 2021/C 417/08 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10508 — <i>Hutchison 3 Indonesia/Indosat</i> — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 28 |
| 2021/C 417/09 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10418 — <i>EFMS/Goldman Sachs/Parexel</i>) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 30 |

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|----|
| 2021/C 417/10 | Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel | 32 |
| 2021/C 417/11 | Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel | 36 |

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme, für die eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (2014–2020) genehmigt wurde

(2021/C 417/01)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Basierend auf dem geltenden EU-Recht bietet sie Kolleginnen und Kollegen sowie Stellen, die am Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds beteiligt sind, fachliche Hilfestellung. Diese Leitlinien greifen der Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht nicht vor.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
2. MÖGLICHKEIT EINES FRÜHZEITIGEN ABSCHLUSSES
3. VORBEREITUNG DES ABSCHLUSSES
 - 3.1. Änderung der Programme
 - 3.2. Einreichung/Mitteilung und Änderung von Großprojekten
4. FINANZVERWALTUNG
 - 4.1. Aufhebung der Mittelbindung
 - 4.2. Verrechnung der ersten und der jährlichen Vorschusszahlung
 - 4.3. Berechnung der Restzahlungen
 - 4.4. Ausgabenüberhang
5. INDIKATOREN UND LEISTUNGSRAHMEN BEI ABSCHLUSS
 - 5.1. Berichterstattung über Erfolgswerte für Outputindikatoren
 - 5.2. Auswirkungen des Leistungsrahmens auf den Abschluss
6. AUFTEILUNG BESTIMMTER VORHABEN IN PHASEN, DIE SICH ÜBER ZWEI PROGRAMMPLANUNGSZEITRÄUME ERSTRECKEN
7. NICHT FUNKTIONIERENDE VORHABEN

8. VORHABEN, DIE VON ANHÄNGIGEN NATIONALEN UNTERSUCHUNGEN BETROFFEN SIND ODER AUFGRUND EINES GERICHTSVERFAHRENS ODER EINER VERWALTUNGSBESCHWERDE MIT AUFSCHIEBENDER WIRKUNG AUSGESETZT WURDEN
 9. AUSGABEN, DIE VON ANHÄNGIGEN OLAF-UNTERSUCHUNGEN, OLAF-BERICHTEN ODER PRÜFUNGEN DURCH DIE KOMMISSION ODER DEN EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF BETROFFEN SIND
 10. UNREGELMÄßIGKEITEN¹⁷
 - 10.1. Behandlung von Unregelmäßigkeiten im letzten Geschäftsjahr
 - 10.2. Wiedereinzuziehende Beträge und nicht wiedereinziehbare Beträge
 - 10.3. Risiko für Unregelmäßigkeiten, das zusätzliche Überprüfungen durch die Programmbehörden in Bezug auf bereits bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben zur Folge hat
 - 10.4. Nach Abschluss wiedereingezogene Beträge
 11. VORLAGE DER ABSCHLUSSDOKUMENTE
 - 11.1. Frist für die Vorlage der Abschlussdokumente
 - 11.2. Änderung der Abschlussdokumente nach der Vorlagefrist
 - 11.3. Verfügbarkeit von Dokumenten
 12. INHALT DER ABSCHLUSSDOKUMENTE
 - 12.1. Abschließender Durchführungsbericht
 - 12.1.1. Berichterstattung über Großprojekte
 - 12.1.2. Annahme und Fristen
 - 12.2. Rechnungslegung
 - 12.2.1. Prüfung und Annahme
 - 12.3. Verwaltungserklärung und jährliche Zusammenfassung
 - 12.4. Bestätigungsvermerk und Kontrollbericht
 - 12.4.1. Finanzinstrumente
 - 12.4.2. Zuverlässigkeit der Daten
 - 12.4.3. An die Begünstigten gezahlte öffentliche Ausgaben
 13. ZAHLUNG DES RESTBETRAGS
 14. FRAGEN DER RECHT- UND ORDNUNGSMÄßIGKEIT
- ANHANG I
- ANHANG II
- ANHANG III
- ANHANG IV

Da ein rechtzeitiger und effizienter Abschluss der operationellen Programme von Bedeutung ist, für die für den Programmplanungszeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds genehmigt wurde, einschließlich der Programme, die Mittel aus REACT-EU erhalten, müssen angemessene Leitlinien für den Abschluss dieser operationellen Programme im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte mit allgemeiner Geltung bereitgestellt werden.

Angesichts der Erfahrungen mit dem Abschluss der Programmplanungszeiträume 2000–2006 und 2007–2013 werden in diesen Leitlinien vereinfachte Verfahren vorgeschlagen, die auf den beim Abschluss dieser vorangegangenen Programmplanungszeiträume ermittelten bewährten Verfahren aufbauen sollen.

Die Leitlinien tragen der beispiellosen COVID-19-Krise in den Jahren 2020 und 2021 sowie ihren Auswirkungen auf die Programmdurchführung Rechnung.

Die Leitlinien sollen den Abschluss erleichtern und dafür einen methodischen Rahmen zur finanziellen Abwicklung der noch offenen Mittelbindungen der Union durch Zahlung etwaiger Restbeträge an den Mitgliedstaat für ein Programm und/oder durch Aufhebung der Mittelbindung oder Wiedereinziehung rechtsgrundlos von der Kommission an den Mitgliedstaat gezahlter Beträge bereitstellen.

Mit dem System der jährlichen Prüfung und Annahme der Rechnungslegung wurde das Abschlussverfahren erheblich vereinfacht. Grundlage für den endgültigen Abschluss des Programms sollten daher lediglich die das letzte Geschäftsjahr betreffenden Dokumente und der abschließende Durchführungsbericht oder der letzte jährliche Durchführungsbericht sein.

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die operationellen Programme im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds (zusammen im Folgenden die „Fonds“) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), die gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen ⁽²⁾ (Dachverordnung) für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 ⁽³⁾ durchgeführt wurden, müssen entsprechend den vorliegenden Leitlinien abgeschlossen werden.

Der Abschluss der Programme beinhaltet die finanzielle Abwicklung der noch offenen Mittelbindungen der Union durch Zahlung etwaiger Restbeträge an den Mitgliedstaat ⁽⁴⁾ für ein Programm und/oder durch Aufhebung der Mittelbindung oder Wiedereinziehung der rechtsgrundlos von der Kommission an den Mitgliedstaat gezahlten Beträge. Der Abschluss der Programme berührt nicht die Befugnis der Kommission, finanzielle Berichtigungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Dachverordnung vorzunehmen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 92b Absatz 8 Unterabsatz 2 der Dachverordnung in der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 geänderten Fassung decken die Programme, denen die Mitgliedstaaten Mittel aus REACT-EU zuweisen, vorbehaltlich Absatz 4 jenes Artikels den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 ab.

⁽⁴⁾ Was die Durchführung der Programme und Tätigkeiten der Union mit Mittelbindung im MFR 2014–2020 oder in früheren finanziellen Vorausschauen betrifft, so gilt gemäß Artikel 138 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384I vom 12.11.2019, S. 1) (im Folgenden „Austrittsabkommen“) das anwendbare Unionsrecht samt der Vorschriften über Finanzkorrekturen und Rechnungsabschlüsse für das Vereinigte Königreich nach dem 31. Dezember 2020 weiter bis zum Abschluss dieser Programme und Tätigkeiten der Union, sofern vom Gemeinsamen Ausschuss gemäß Artikel 138 Absatz 5 des Austrittsabkommens keine technischen Maßnahmen erlassen wurden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der vorliegenden Leitlinien in Bezug auf Mittel aus REACT-EU gemäß Artikel 154 Unterabsatz 5 der Dachverordnung in der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 geänderten Fassung nicht für das Vereinigte Königreich gelten.

2. MÖGLICHKEIT EINES FRÜHZEITIGEN ABSCHLUSSES

Die Mitgliedstaaten können einen frühzeitigen Abschluss beantragen, wenn sie alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms ausgeführt haben. Zu diesem Zweck sollte ein früheres Geschäftsjahr als das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 als das letzte Geschäftsjahr des Programms betrachtet werden. Gibt die Kommission einem solchen Ersuchen statt, so muss der Mitgliedstaat die in Artikel 141 der Dachverordnung genannten Dokumente für den Abschluss (im Folgenden „Abschlussdokumente“) bis zum 15. Februar des auf das betrachtete Geschäftsjahr folgenden Jahres vorlegen. Ein frühzeitiger Abschluss sollte gemäß den für den Abschluss geltenden Vorschriften erfolgen.

3. VORBEREITUNG DES ABSCHLUSSES

3.1. Änderung der Programme

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Programme und die rechtzeitige Vorbereitung des Abschlusses sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten Anträge auf Programmänderungen⁽⁵⁾, einschließlich Änderungen der Finanzierungspläne zur Übertragung von Mitteln zwischen den Prioritätsachsen desselben Programms innerhalb derselben Regionenkategorie und desselben Fonds, bis zum 30. September 2023 einreichen. So können Beschlüsse vor dem Enddatum für die Förderfähigkeit, d. h. vor dem 31. Dezember 2023, erlassen werden. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission überarbeitete Finanztabellen für nicht substantielle Übertragungen gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Dachverordnung⁽⁶⁾ vor dem Enddatum für die Förderfähigkeit, d. h. vor dem 31. Dezember 2023, übermitteln.

Übertragungen von den in Artikel 92a der Dachverordnung⁽⁷⁾ genannten Mitteln aus REACT-EU zwischen dem EFRE und dem ESF können nach Artikel 92b Absatz 5 Unterabsatz 10 der Dachverordnung⁽⁸⁾ nur für das laufende Jahr oder für künftige Jahre im Finanzierungsplan vorgenommen werden. Anträge zur Änderung der Finanzierungspläne, die sich auf die für die Programmplanung für die Jahre 2021 und 2022 verfügbaren Mittel auswirken und eine Übertragung zwischen dem EFRE und dem ESF beinhalten, sollten bis zum 15. November des entsprechenden Jahres eingereicht werden, damit ausreichend Zeit bleibt, die Beschlüsse vor dem 31. Dezember zu erlassen. Die jährlichen Mittelbindungen für ein bestimmtes Jahr können nicht über den 31. Dezember dieses Jahres hinaus geändert werden.

3.2. Einreichung/Mitteilung und Änderung von Großprojekten

Da Großprojekte erhebliche Beträge aus den Fonds betreffen und daher für die Gesamtleistung der Programme wichtig sind, sollten die Mitgliedstaaten Anträge oder Mitteilungen zur Genehmigung oder Änderung von Großprojekten bis zum 30. September 2023 einreichen. Auf diese Weise können die Beschlüsse vor dem Enddatum für die Förderfähigkeit, d. h. vor dem 31. Dezember 2023, erlassen werden.⁽⁹⁾

Für die Einreichung und Mitteilung von Großprojekten gelten die Verfahren gemäß den Artikeln 102 und 103 der Dachverordnung sowie die Informationspflichten gemäß Artikel 101 der Dachverordnung, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission⁽¹⁰⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission⁽¹¹⁾.

Für Anträge auf Änderung von Großprojekten müssen dieselben Verfahren gelten wie für die ursprüngliche Mitteilung bzw. Einreichung bei der Kommission (Artikel 102 Absatz 1 bzw. Artikel 102 Absatz 2 der Dachverordnung). Zu Änderungen von Großprojekten zählen Anträge auf eine Aufteilung in Phasen, Änderungen von im Programmplanungszeitraum 2014–2020 noch abzuschließenden Großprojekten und Annullierungen von Großprojekten.

⁽⁵⁾ Artikel 30 Absatz 1 der Dachverordnung.

⁽⁶⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/460 vom 30. März 2020 geänderten Fassung.

⁽⁷⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 geänderten Fassung.

⁽⁸⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 geänderten Fassung.

⁽⁹⁾ Großprojekte sind für die aus dem EMFF unterstützten Programme nicht relevant.

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission vom 20. Januar 2015 mit detaillierten Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für den Fortschrittsbericht, die Vorlage von Informationen zu einem Großprojekt, den gemeinsamen Aktionsplan, die Durchführungsberichte für das Ziel „Wachstum und Beschäftigung“, die Verwaltungserklärung, die Prüfstrategie, den Bestätigungsvermerk, den jährlichen Kontrollbericht und die Methode zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse sowie gemäß Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Muster für die Durchführungsberichte für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ABl. L 38 vom 13.2.2015, S. 1).

⁽¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission vom 22. September 2014 mit detaillierten Regelungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die Kommission und detaillierten Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen (ABl. L 286 vom 30.9.2014, S. 1).

4. FINANZVERWALTUNG

4.1. Aufhebung der Mittelbindung

Nicht in Anspruch genommene Mittelbindungen im Zusammenhang mit dem letzten Jahr des Programmplanungszeitraums werden im Rahmen des Abschlusses aufgehoben. ⁽¹²⁾ Am 31. Dezember 2023 noch offene Mittelbindungen werden aufgehoben, wenn der Kommission nicht bis zum 15. Februar 2025 oder, bei Verlängerung durch die Kommission, bis zum 1. März 2025 sämtliche für den Abschluss erforderlichen Dokumente übermittelt wurden. ⁽¹³⁾

Nach Artikel 92b Absatz 8 Unterabsatz 2 der Dachverordnung ⁽¹⁴⁾ decken die Programme, denen die Mitgliedstaaten Mittel aus REACT-EU zuweisen, vorbehaltlich Absatz 4 jenes Artikels den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 ab. Nicht in Anspruch genommene Mittelbindungen im Zusammenhang mit Mitteln aus REACT-EU werden ebenfalls im Rahmen des Abschlusses der Programme aufgehoben. ⁽¹⁵⁾

4.2. Verrechnung der ersten und der jährlichen Vorschusszahlung

Der an die Mitgliedstaaten gezahlte erste Vorschuss wird spätestens bei Abschluss eines Programms von der Kommission verrechnet. ⁽¹⁶⁾ Gleiches gilt für einen aus Mitteln aus REACT-EU gezahlten zusätzlichen Vorschuss. ⁽¹⁷⁾

Beträge, die als erster Vorschuss gezahlt wurden, können nur in Bezug auf geltend gemachte förderfähige Ausgaben verrechnet werden. Mit der Verrechnung des ersten Vorschusses kann jedoch bereits begonnen werden, sobald das Programm durch Zahlungen den im Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms festgelegten Höchstbeitrag aus den Fonds erhält. In diesem Fall werden die in der Rechnungslegung verbuchten förderfähigen Ausgaben nach Berechnung des Betrags zulasten der Fonds und des EMFF von der Kommission zunächst für die Verrechnung der jährlichen Vorschusszahlung verwendet; anschließend verrechnet die Kommission die erste Vorschusszahlung. Die Verrechnung erfolgt aufgeschlüsselt nach Programm, Fonds und Regionenkategorie, nachdem die Rechnungslegung angenommen wurde.

Beträge, die von der Kommission im Jahr 2020 für die im Jahr 2020 vorgelegte Rechnungslegung nicht wieder eingezogenen wurden, werden bei Abschluss verrechnet oder wieder eingezogen. ⁽¹⁸⁾ Diese Beträge werden bei der Berechnung der Restzahlung für das Programm berücksichtigt.

4.3. Berechnung der Restzahlungen

Für das letzte Geschäftsjahr – so wie für jedes andere Geschäftsjahr auch – erstattet die Kommission 90 % des vom Mitgliedstaat beantragten Betrags, indem der Kofinanzierungssatz für jede Priorität auf die in den Anträgen auf Zwischenzahlungen angegebenen förderfähigen Ausgaben für die Priorität angewandt wird, sofern im Rahmen des Programms Mittelbindungen zur Verfügung stehen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln.

Im Einklang mit Artikel 139 der Dachverordnung bestimmt die Kommission den Betrag, der den Fonds und dem EMFF für das letzte Geschäftsjahr in Rechnung zu stellen ist. In Artikel 139 Absatz 6 der Dachverordnung ist vorgesehen, dass die Kommission anhand der angenommenen Rechnungslegung den den Fonds und dem EMFF für das Geschäftsjahr in Rechnung zu stellenden Betrag berechnet und dabei sowohl die Beträge in der Rechnungslegung als auch den Gesamtbetrag der von der Kommission in dem Geschäftsjahr getätigten Zahlungen berücksichtigt.

Nach Berechnung des Betrags zulasten der Fonds und des EMFF verrechnet die Kommission die jährliche und/oder erste Vorschusszahlung. Entsprechend Artikel 139 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Dachverordnung ⁽¹⁹⁾ werden wiedereinzuziehende, aber von der Kommission für die im Jahr 2020 vorgelegte Rechnungslegung nicht wiedereingezogenen Beträge beim Abschluss verrechnet oder wieder eingezogen.

⁽¹²⁾ Artikel 86 Absatz 2 der Dachverordnung.

⁽¹³⁾ Artikel 86 Absatz 4 und Artikel 136 Absatz 2 der Dachverordnung.

⁽¹⁴⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 geänderten Fassung.

⁽¹⁵⁾ Artikel 92b Absatz 5 Unterabsatz 5 der Dachverordnung in der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 geänderten Fassung.

⁽¹⁶⁾ Artikel 82 der Dachverordnung.

⁽¹⁷⁾ Artikel 92b Absatz 7 Unterabsatz 3 der Dachverordnung in der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 geänderten Fassung.

⁽¹⁸⁾ Artikel 139 Absatz 7 der Dachverordnung in der durch die Verordnung (EU) 2020/460 vom 30. März 2020 geänderten Fassung.

⁽¹⁹⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/460 vom 30. März 2020 geänderten Fassung.

Gemäß Artikel 130 Absatz 3 der Dachverordnung⁽²⁰⁾ darf der Beitrag aus den Fonds oder dem EMFF in Form von Restzahlungen

- auf Ebene der Priorität pro Fonds und pro Regionenkategorie
 - nicht um mehr als 10 % höher sein als der im Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms festgelegte Beitrag aus den Fonds bzw. dem EMFF für jede Priorität pro Fonds und pro Regionenkategorie;
- auf Ebene des Programms
 - nicht höher sein als die geltend gemachten förderfähigen öffentlichen Ausgaben; oder
 - nicht höher sein als der im Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms festgelegte Beitrag jedes Fonds und jeder Regionenkategorie zu jedem Programm; je nachdem, welcher Beitrag niedriger ist.

Die Mittel aus REACT-EU stellen externe zweckgebundene Einnahmen dar, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Haushaltsordnung⁽²¹⁾ zur Finanzierung bestimmter Ausgaben verwendet werden. Für Mittel aus REACT-EU gibt es spezifische Haushaltslinien, getrennt von den Nicht-REACT-EU-Haushaltslinien des EFRE und des ESF. Daher ist es nicht möglich, die Flexibilität von 10 % zwischen ihnen anzuwenden, da dies eine Veränderung der Mittelbindung nach dem Jahr, in dem diese vorgenommen wurde, bedeuten würde. Im Falle von REACT-EU gilt die Flexibilität von 10 % dementsprechend nur zwischen den REACT-EU-Prioritäten desselben Fonds innerhalb desselben Programms, beispielsweise zwischen zwei REACT-EU EFRE-Prioritäten.

Der gemäß den oben erläuterten Regeln berechnete zu zahlende/wiedereinzuziehende Betrag entspricht der Restzahlung für das Programm.

Anhang IV der vorliegenden Leitlinien enthält ein Beispiel für die Berechnung der Restzahlung für ein Programm.

4.4. Ausgabenüberhang

Ein Ausgabenüberhang entsteht, wenn die Mitgliedstaaten bei der Kommission förderfähige Ausgaben geltend machen, die über den im Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms festgelegten Höchstbeitrag aus den Fonds hinausgehen.

Erreicht eine Priorität vor dem letzten Geschäftsjahr den im Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms festgelegten Höchstbeitrag aus den Fonds, so werden die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben, die diesen Höchstbeitrag aus den Fonds für die Priorität überschreiten, nicht auf das nächste Geschäftsjahr übertragen, da Zahlungsanträge nur innerhalb eines Geschäftsjahres kumulierbar sind.

Die Bescheinigungsbehörden können daher beschließen, dass Beträge, die während eines Geschäftsjahres in ihrem Rechnungsführungssystem verbucht wurden, für die Zwecke des Abschlusses bei der Kommission in einem nachfolgenden Geschäftsjahr oder erst im letzten Geschäftsjahr geltend gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten könnten unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und für den Fall, dass sie im letzten Geschäftsjahr einen Ausgabenüberhang befürworten, davon absehen, den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überhang schon vor dem letzten Geschäftsjahr bei der Kommission geltend zu machen, und diese Ausgaben entsprechend den Erfordernissen des Programms verwenden. Die Mitgliedstaaten können erwägen, einen Ausgabenüberhang erst im letzten Geschäftsjahr geltend zu machen, es sei denn,

- sie müssen ihn in einem früheren Geschäftsjahr geltend machen, um festgestellte unregelmäßige Beträge (innerhalb der festgesetzten Grenzen des Beitrags aus den Fonds oder dem EMFF für die Priorität) zu ersetzen, oder
- sie ändern den Finanzierungsplan des Programms, um den Beitrag aus den Fonds oder dem EMFF für die Priorität, für die ein Ausgabenüberhang entstanden ist, im Einklang mit den geltenden Vorschriften für Programmänderungen zu erhöhen.

⁽²⁰⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/558 vom 23. April 2020 geänderten Fassung.

⁽²¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Wird ein Ausgabenüberhang nicht vor dem letzten Geschäftsjahr benötigt, so machen die Mitgliedstaaten diese Ausgaben, einschließlich der bei Begünstigten in den vorangegangenen Geschäftsjahren entstandenen und von ihnen bezahlten Ausgaben, bei der Kommission erst im letzten Geschäftsjahr (oder zu einem früheren Zeitpunkt, falls sich ein Mitgliedstaat für einen frühzeitigen Abschluss entscheidet) geltend. Ein bei der Kommission im letzten Geschäftsjahr geltend gemachter Ausgabenüberhang wird bei und nach Abschluss als Ersatz für (in jedwedem Geschäftsjahr, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, geltend gemachte) unregelmäßige Beträge betrachtet und für die in Artikel 130 Absatz 3 der Dachverordnung⁽²²⁾ vorgesehene Flexibilität von 10 % berücksichtigt. Unbeschadet des Artikels 145 Absatz 7 der Dachverordnung können die Mitgliedstaaten unregelmäßige Beträge, die nach Vorlage der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr/nach Abschluss entdeckt werden, durch einen Ausgabenüberhang ersetzen.

5. INDIKATOREN UND LEISTUNGSRAHMEN BEI ABSCHLUSS

Beim Abschluss für den EMFF sind die Daten zu den Indikatoren im letzten jährlichen Durchführungsbericht des Programms unter Verwendung der Mustertabellen 1, 2 und 3 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1362/2014 der Kommission⁽²³⁾ zu übermitteln.

Beim Abschluss für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds sind die Daten zu den Output- und Ergebnisindikatoren im abschließenden Durchführungsbericht des Programms unter Verwendung der Mustertabellen 1, 2, 3 und 4 in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission zu übermitteln. In der Spalte „Anmerkungen“ sollten die Mitgliedstaaten (gegebenenfalls) die Erfolgswerte für das Jahr 2023 erläutern, insbesondere wenn diese erheblich von den festgelegten Zielen abweichen (d. h. bei einer Abweichung von mehr als 20 %). Die Daten zu den für den Leistungsrahmen ausgewählten Indikatoren sind in Anhang V Tabelle 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission anzugeben.

Die Mitgliedstaaten müssen folgende Angaben zu den Indikatoren in den abschließenden Durchführungsbericht aufnehmen:

- kumuliert (jährlich für den ESF): Werte für die Output- und Ergebnisindikatoren bis einschließlich 2023. Bei den Outputindikatoren des EFRE und des Kohäsionsfonds und bei den Output- und Ergebnisindikatoren des ESF beziehen sich die Werte auf durch das Programm kofinanzierte Vorhaben;
- Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich des Erreichens der Ziele;
- (für den EFRE und den Kohäsionsfonds): Die Werte für das Jahr 2023 für die Ergebnisindikatoren der Programme, die entweder den Statistiken entnommen wurden oder aus prioritätenspezifischen Informationsquellen stammen, wie Umfragen (zu diesen bestimmten Zeitpunkten). Diese Werte müssen den Beitrag des Programms und den Beitrag anderer Faktoren beinhalten. Sie beziehen sich auf alle potenziellen Begünstigten (dieselbe Analyseeinheit wie für die Festsetzung der Ausgangswerte).

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Ziele nach 2022 nicht zu überarbeiten, außer, der Grund für die Überarbeitung sind Veränderungen bei den Mittelzuweisungen für eine bestimmte Priorität oder die Aufteilung bestimmter Vorhaben in Phasen. Ob die Ziele erreicht wurden, wird von der Kommission unter Berücksichtigung der im abschließenden Durchführungsbericht des Programms enthaltenen Informationen bewertet, einschließlich Elementen und Faktoren, die das Erreichen der gesetzten Ziele erheblich beeinträchtigt haben könnten.

5.1. Berichterstattung über Erfolgswerte für Outputindikatoren

Die im abschließenden Durchführungsbericht bzw. für den EMFF im letzten jährlichen Durchführungsbericht eines Programms angegebenen Erfolgswerte für Outputindikatoren sollten sich auf die Ergebnisse beziehen, die durch die im Rahmen des Programms unterstützten Vorhaben erbracht wurden. Obwohl die Erfolgswerte für die Indikatoren den Stand zum 31. Dezember 2023 wiedergeben sollten, können Outputs, die bis zum Datum der Vorlage des abschließenden Durchführungsberichts bzw. für den EMFF des letzten jährlichen Durchführungsberichts des Programms durch die kofinanzierten Vorhaben erbracht werden, auch in diesen Dokumenten aufgeführt werden. Die Programmprüfbehörden sollten im jährlichen Kontrollbericht für das letzte Geschäftsjahr Schlussfolgerungen zur Zuverlässigkeit der Leistungsdaten ziehen.

Für in Phasen aufgeteilte Vorhaben (siehe Abschnitt 6 dieser Leitlinien) können im abschließenden Durchführungsbericht des Programms nur Outputs angegeben werden, die durch die im Programmplanungszeitraum 2014–2020 liegende Phase tatsächlich erbracht wurden. Andere Outputs (zusammen mit den entsprechenden Ausgaben) sind im Rahmen des Programmplanungszeitraums 2021–2027 zu übermitteln.

⁽²²⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/558 vom 23. April 2020 geänderten Fassung.

⁽²³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1362/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Festlegung von Vorschriften für ein vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung bestimmter Änderungen von im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds finanzierten operationellen Programmen sowie von Vorschriften zum Format und der Aufmachung der jährlichen Berichte über die Durchführung dieser Programme (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 124).

Für nicht funktionierende Vorhaben (siehe Abschnitt 7 dieser Leitlinien) sollten im abschließenden Durchführungsbericht des Programms nur Outputs angegeben werden, die auf der Grundlage der im Rahmen des Programms geltend gemachten Ausgaben tatsächlich erbracht wurden. In bestimmten Fällen bedeutet dies, dass ein Output von Null übermittelt wird. Die durch nicht funktionierende Vorhaben erbrachten Outputs werden nach dem 15. Februar 2026 bewertet, d. h. nach Ablauf der Frist, bis zu der die Mitgliedstaaten solche Vorhaben physisch abschließen oder vollständig durchführen und sicherstellen müssen, dass sie zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beitragen.

5.2. Auswirkungen des Leistungsrahmens auf den Abschluss

Die Kommission wird auf der Grundlage der im abschließenden Durchführungsbericht bzw. für den EMFF der im letzten jährlichen Durchführungsbericht des Programms übermittelten Werte beurteilen, ob die Sollvorgaben für Indikatoren im Leistungsrahmen erreicht wurden.

In gebührend gerechtfertigten Fällen, etwa bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen oder der Lage am Arbeitsmarkt, und wenn die Überarbeitung aufgrund von Veränderungen bei den Mittelzuweisungen für eine bestimmte Priorität nötig ist, können die Mitgliedstaaten eine Überarbeitung der Ziele durch eine Programmänderung vorschlagen.⁽²⁴⁾ Die Überarbeitung der Ziele kann von den Mitgliedstaaten durch eine Programmänderung im Falle einer Aufteilung bestimmter Vorhaben in Phasen gemäß Abschnitt 6 der vorliegenden Leitlinien vorgeschlagen werden.

Werden die Ziele nur in Bezug auf die Finanzindikatoren, die Outputindikatoren und die besonders wichtigen Durchführungsschritte deutlich verfehlt, kann dies, sofern die in Artikel 22 Absatz 7 der Dachverordnung genannten Bedingungen erfüllt sind, finanzielle Berichtigungen zur Folge haben.⁽²⁵⁾ Ob die Ziele deutlich verfehlt wurden, wird anhand der in Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission⁽²⁶⁾ festgelegten Kriterien bewertet.

Beschließt eine Programmbehörde, nicht funktionierende Vorhaben in ein Programm aufzunehmen, so kann sich das Fehlen von Outputs negativ auf das Erreichen der für den Leistungsrahmen ausgewählten Ziele auswirken. Werden die für den Leistungsrahmen ausgewählten Ziele aufgrund der nicht funktionierenden Vorhaben des Programms deutlich verfehlt, so wird die Verpflichtung des Mitgliedstaats, diese Vorhaben bis zum 15. Februar 2026 physisch abzuschließen oder vollständig durchzuführen und sicherzustellen, dass sie zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beitragen, einer in Artikel 22 Absatz 7 der Dachverordnung genannten Korrekturmaßnahme zur Erreichung der Ziele gleichgestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass die erforderlichen Outputs in dem in Abschnitt 7 dieser Leitlinien vorgesehenen zusätzlichen Jahr durch die betreffenden Vorhaben erbracht werden. Werden die Outputs nicht bis zum 15. Februar 2026 erbracht, kann eine finanzielle Berichtigung vorgenommen werden.

Führt die Aufteilung bestimmter Vorhaben in Phasen dazu, dass die für den Leistungsrahmen ausgewählten Ziele deutlich verfehlt werden, kann die Kommission beschließen, eine finanzielle Berichtigung gemäß Artikel 22 Absatz 7 der Dachverordnung vorzunehmen.

Im Einklang mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission⁽²⁷⁾ wird für die Festlegung von finanziellen Berichtigungen ein Pauschalsatz angewandt, der unter Berücksichtigung des Durchführungs-/Absorptionskoeffizienten ermittelt wird, d. h. durch Division des Durchschnitts der endgültigen Durchführungsquoten für alle Outputindikatoren und wichtigsten Durchführungsschritte, die für den Leistungsrahmen unter einer bestimmten Priorität ausgewählt wurden, durch die endgültige Durchführungsquote für den Finanzindikator, der für den Leistungsrahmen unter einer bestimmten Priorität ausgewählt wurde. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 jener Delegierten Verordnung wird die pauschale Berichtigung auf den Beitrag aus dem Fonds auf der Grundlage der vom Mitgliedstaat unter der betreffenden Priorität geltend gemachten Ausgaben angewandt. Nach Artikel 3 Absatz 4 der Delegierten Verordnung darf die Höhe der finanziellen Berichtigung, die sich aus der Anwendung des Pauschalsatzes ergibt, nicht unverhältnismäßig sein.

⁽²⁴⁾ Anhang II Nummer 5 der Dachverordnung.

⁽²⁵⁾ Artikel 22 Absatz 7 und Artikel 144 Absatz 4 der Dachverordnung.

⁽²⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 65).

⁽²⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5).

Entsprechend Artikel 92b Absatz 13 Buchstabe c der Dachverordnung⁽²⁸⁾ gelten die Anforderungen an die leistungsgebundene Reserve und die Anwendung des Leistungsrahmens nicht für die Mittel aus REACT-EU.

6. AUFTEILUNG BESTIMMTER VORHABEN IN PHASEN, DIE SICH ÜBER ZWEI PROGRAMMPLANUNGSZEITRÄUME ERSTRECKEN

Dieser Abschnitt stützt sich auf Artikel 118 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁹⁾, in dem die Bedingungen für in Phasen durchgeführte Vorhaben festgelegt sind.

Vorhaben sollten zum Zeitpunkt der Vorlage der Abschlussdokumente physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sein und zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beitragen. Da es manchmal allerdings schwierig ist, die Durchführung der Vorhaben genau nach dem Programmplanungszeitraum auszurichten, und um sicherzustellen, dass die Vorhaben abgeschlossen werden und zu den politischen Zielen beitragen, besteht die Möglichkeit, Vorhaben auf den Programmplanungszeitraum 2021–2027 auszuweiten (mit Ausnahme von Finanzinstrumenten), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Vorhaben wurde im Programmplanungszeitraum 2007–2013 nicht aus den Fonds oder dem EMFF kofinanziert;
- die Gesamtkosten beider Phasen des Vorhabens übersteigen 5 Mio. EUR;
- das Vorhaben umfasst zwei aus finanzieller Sicht identifizierbare Phasen;
- es gibt einen detaillierten und vollständigen Prüfpfad für die Ausgaben, sodass sichergestellt ist, dass dieselben Ausgaben nicht zweimal bei der Kommission geltend gemacht werden;
- die zweite Phase des Vorhabens kommt für eine Kofinanzierung aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds oder dem EMFAF⁽³⁰⁾ im Programmplanungszeitraum 2021–2027 infrage und entspricht allen für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 geltenden Vorschriften;
- der Mitgliedstaat verpflichtet sich in dem im Einklang mit Artikel 141 der Dachverordnung eingereichten abschließenden Durchführungsbericht bzw. im Zusammenhang mit dem EMFF in dem letzten jährlichen Durchführungsbericht dazu, die zweite und letzte Phase im Programmplanungszeitraum 2021–2027 abzuschließen.

Die Mitgliedstaaten sollten mit dem abschließenden Durchführungsbericht (bzw. für den EMFF mit dem letzten jährlichen Durchführungsbericht) unter Verwendung des Musters in Anhang I dieser Leitlinien eine Liste aller in Phasen aufgeteilten Vorhaben übermitteln.

Dabei verpflichten sich die Mitgliedstaaten dazu, dass die in Anhang I der vorliegenden Leitlinien aufgeführten Vorhaben funktionieren, d. h. bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Gewährpakets für das letzte Geschäftsjahr des Programmplanungszeitraums 2021–2027 physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sind und zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beitragen. Ein in Phasen aufgeteiltes Vorhaben wird als Ganzes betrachtet und erst dann als abgeschlossen angesehen, wenn beide Phasen physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sind und zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beigetragen haben. Wird ein in Phasen aufgeteiltes Vorhaben nicht wie geplant abgeschlossen, so sind gegebenenfalls finanzielle Berichtigungen für beide Phasen des Vorhabens vorzunehmen.

Zur offiziellen Beantragung der Aufteilung eines Großprojekts in Phasen sollten die Mitgliedstaaten entweder ein Großprojekt, für das die Aufteilung auf zwei Programmplanungszeiträume vorgesehen ist, einreichen oder mitteilen oder aber einen Antrag zur Änderung eines bereits für 2014–2020 genehmigten Großprojekts vorlegen (siehe Abschnitt 3.2 dieser Leitlinien).

Im Einklang mit Abschnitt 11.2 dieser Leitlinien darf die Liste der in Phasen aufgeteilten Vorhaben, die mit dem abschließenden Durchführungsbericht (bzw. für den EMFF mit dem letzten jährlichen Durchführungsbericht) unter Verwendung des Musters in Anhang I dieser Leitlinien zu übermitteln ist, nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Abschlussdokumente nicht geändert werden, es sei denn, die Kommission verlangt eine Änderung oder es liegen Flüchtigkeitsfehler vor.

⁽²⁸⁾ In der durch die Verordnung (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 geänderten Fassung.

⁽²⁹⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁽³⁰⁾ Der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) wird im Programmplanungszeitraum 2021–2027 zum Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF).

7. NICHT FUNKTIONIERENDE VORHABEN

Wie vorstehend ausgeführt, müssen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Vorlage der Abschlussdokumente sicherstellen, dass alle Vorhaben des Programms (einschließlich der seit dem Programmplanungszeitraum 2007–2013 in Phasen durchgeführten Vorhaben) funktionieren, d. h. dass sie physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sind und zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beigetragen haben. ⁽³¹⁾

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Ausgaben, die für Vorhaben entstanden sind und bezahlt wurden, die physisch nicht abgeschlossen oder nicht vollständig durchgeführt sind und/oder nicht zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beitragen (im Folgenden „nicht funktionierende Vorhaben“), aus der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr herauszunehmen. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, diese Ausgaben in der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr auszuweisen, wenn

- die Gesamtkosten jedes nicht funktionierenden Vorhabens höher sind als 2 Mio. EUR und
- die der Kommission für die nicht funktionierenden Vorhaben bescheinigten Gesamtausgaben nicht 10 % der für das Programm beschlossenen förderfähigen Gesamtausgaben (EU und national) übersteigen.

Durch die Aufnahme der Ausgaben für nicht funktionierende Vorhaben in die Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr verpflichten sich die Mitgliedstaaten dazu, bis spätestens zum 15. Februar 2026 alle diese nicht funktionierenden Vorhaben physisch abzuschließen oder vollständig durchzuführen und sicherzustellen, dass sie zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beitragen, sowie dazu, die betreffenden Beträge an den EU-Haushalt zurückzuzahlen, falls diese Vorhaben bis zum genannten Stichtag nicht funktionieren.

Die Mitgliedstaaten sollten mit dem abschließenden Durchführungsbericht (bzw. für den EMFF mit dem letzten jährlichen Durchführungsbericht) unter Verwendung des Musters in Anhang II dieser Leitlinien eine Liste der nicht funktionierenden Vorhaben des Programms übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten die nicht funktionierenden Vorhaben überwachen und der Kommission bis zum 15. Februar 2026 die erforderlichen Informationen hinsichtlich ihres physischen Abschlusses oder ihrer vollständigen Durchführung und ihres Beitrags zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten vorlegen.

Falls die Vorhaben bis zum 15. Februar 2026 nicht funktionieren, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands des Abschlusses bzw. der Durchführung sowie der Erreichung der allgemeinen Ziele der Vorhaben die zu berichtenden Beträge melden und begründen, wie die Beträge berechnet wurden. Nach Erhalt dieser Informationen wird die Kommission die betreffenden Beträge wieder einziehen. Etwaige unregelmäßige Beträge können durch einen Ausgabenüberhang (sofern verfügbar) ersetzt werden.

Ist die Kommission mit der Berechnung der zu berichtenden Beträge nicht einverstanden, so kann sie beschließen, ein Verfahren zur finanziellen Berichtigung einzuleiten.

Sind die Vorhaben bis zur genannten Frist nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt und/oder tragen sie bis dahin nicht zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten bei, so kann dies ebenfalls zu einer finanziellen Berichtigung wegen deutlichen Verfehlers der im Leistungsrahmen festgelegten Ziele ⁽³²⁾ führen.

8. VORHABEN, DIE VON ANHÄNGIGEN NATIONALEN UNTERSUCHUNGEN BETROFFEN SIND ODER AUFGRUND EINES GERICHTSVERFAHRENS ODER EINER VERWALTUNGSBESCHWERDE MIT AUFSCHIEBENDER WIRKUNG AUSGESETZT WURDEN

Vor Vorlage der Abschlussdokumente sollten die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie die Ausgaben für Vorhaben, die Gegenstand von anhängigen nationalen Untersuchungen sind oder aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, ganz oder teilweise aus der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr herausnehmen.

Zu anhängigen nationalen Untersuchungen zählen beispielsweise von anderen nationalen Stellen als den Programmbehörden durchgeführte Untersuchungen (z. B. polizeiliche Ermittlungen, gerichtliche oder strafrechtliche Ermittlungen), deren Ergebnis sich auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben auswirken kann.

Die Aussetzung eines Vorhabens aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde führt nicht dazu, dass das in Artikel 65 der Dachverordnung festgelegte Enddatum für das Entstehen förderfähiger Ausgaben nach hinten verschoben wird.

⁽³¹⁾ Ein Vorhaben, das die Anforderungen von Artikel 71 der Dachverordnung erfüllt, aber zum Zeitpunkt des Programmabschlusses nicht mehr genutzt wird, ist nicht als nicht funktionierendes Vorhaben anzusehen.

⁽³²⁾ Artikel 22 Absatz 7 der Dachverordnung.

Nach Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das letzte Geschäftsjahr dürfen keine Ausgaben für Vorhaben, die aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, geltend gemacht werden.

Werden Vorhaben, die von anhängigen nationalen Untersuchungen betroffen sind oder aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, nicht aus der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr herausgenommen, so sollten die Mitgliedstaaten mit dem abschließenden Durchführungsbericht unter Verwendung des Musters in Anhang III der vorliegenden Leitlinien eine Liste dieser Vorhaben übermitteln.

Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission über die Ergebnisse von nationalen Untersuchungen, Gerichtsverfahren und Verwaltungsbeschwerden unterrichten⁽³³⁾. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Kommission die betreffenden Beträge wiedereinziehen. Etwaige unregelmäßige Beträge können durch einen Ausgabenüberhang (sofern verfügbar) ersetzt werden.

9. AUSGABEN, DIE VON ANHÄNGIGEN OLAF-UNTERSUCHUNGEN, OLAF-BERICHTEN ODER PRÜFUNGEN DURCH DIE KOMMISSION ODER DEN EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF BETROFFEN SIND

Vor Vorlage der Abschlussdokumente werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Ausgaben, die von potenziellen Unregelmäßigkeiten betroffen sind, welche im Rahmen von anhängigen OLAF-Untersuchungen (sofern diese Untersuchungen und die betroffenen Ausgaben den Mitgliedstaaten zu diesem Zeitpunkt bekannt sind), OLAF-Berichten oder Prüfungen der Kommission oder des Europäischen Rechnungshofs festgestellt wurden, aus der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr herauszunehmen. Ficht der Mitgliedstaat diese Feststellungen oder die betroffenen Ausgabenbeträge an und nimmt die betroffenen Ausgaben in die Rechnungslegung auf, so setzt die Kommission das kontradiktorische Verfahren fort, was zu einer finanziellen Berichtigung führen kann. Unbeschadet des Artikels 145 Absatz 7 der Dachverordnung können etwaige unregelmäßige Beträge durch einen Ausgabenüberhang (sofern verfügbar) ersetzt werden.

10. UNREGELMÄßIGKEITEN

Die Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr, einschließlich des letzten, enthält auf Ebene einer jeden Priorität und gegebenenfalls auf Ebene des Fonds und der Regionenkategorie:

- die während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge,
- die am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehenden Beträge,
- die Wiedereinziehungen gemäß Artikel 71 der Dachverordnung sowie
- die nicht wiedereinzuziehenden Beträge.⁽³⁴⁾

Das Format für die Berichterstattung über Einbehaltungen und Wiedereinziehungen, wiedereinzuziehende Beträge, Wiedereinziehungen gemäß Artikel 71 der Dachverordnung und nicht wiedereinzuziehende Beträge ist im Muster für die Rechnungslegung in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission (Anlagen 2, 3, 4 bzw. 5) festgelegt.

10.1. Behandlung von Unregelmäßigkeiten im letzten Geschäftsjahr

Da nach dem letzten Antrag auf Zwischenzahlung, der bis zum 31. Juli 2024 vorzulegen ist, kein nachfolgender Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht werden kann, müssen alle erforderlichen Abzüge (auch wenn sie sich auf die in vorangegangenen Geschäftsjahren geltend gemachten Ausgaben beziehen) in der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr vorgenommen und gemäß dem Muster für die Rechnungslegung, insbesondere den Anlagen 1, 2 und 8, angegeben werden.

Dies gilt nicht für wiedereinzuziehende Beträge, nicht wiedereinzuziehende Beträge oder die in den Abschnitten 8 und 9 dieser Leitlinien genannten Beträge, für die der Mitgliedstaat entschieden hat, die betroffenen Ausgaben in der Rechnungslegung zu belassen.

Beschließt der Mitgliedstaat nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung, Ausgaben aufgrund einer laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit nicht in der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr auszuweisen, und werden diese Ausgaben anschließend für recht- und ordnungsmäßig befunden, so können sie nicht erneut geltend gemacht werden, da es keine nachfolgenden Anträge auf Zwischenzahlung gibt, in die sie aufgenommen werden könnten.

⁽³³⁾ Unbeschadet der Meldepflichten in Bezug auf Unregelmäßigkeiten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1970 der Kommission vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 293 vom 10.11.2015, S. 1).

⁽³⁴⁾ Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe b der Dachverordnung.

10.2. Wiedereinzuziehende Beträge und nicht wiedereinziehbare Beträge

In der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr können die Mitgliedstaaten wiedereinzuziehende Beträge und nicht wiedereinziehbare Beträge in Bezug auf Ausgaben angeben, welche nicht nur in den vorangegangenen Geschäftsjahren, sondern auch im letzten Geschäftsjahr geltend gemacht wurden.⁽³⁵⁾ Ferner können die Mitgliedstaaten in der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr Beträge ausweisen, die nach Ende des letzten Geschäftsjahres, aber vor Vorlage der Abschlussdokumente wiedereinzuziehende Beträge oder nicht wiedereinziehbare Beträge geworden sind.

Die Kommission lässt die als wiedereinzuziehend und nicht wiedereinziehbar ausgewiesenen Beträge bei der Berechnung der Restzahlungen unberücksichtigt.⁽³⁶⁾

Gemäß dem in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/568 der Kommission⁽³⁷⁾ festgelegten Verfahren wird die Kommission auf der Grundlage des Ergebnisses des Wiedereinziehungsverfahrens und/oder der Bewertung der Kommission in Bezug auf nicht wiedereinziehbare Beträge entscheiden, ob die angegebenen Beträge aus dem Haushalt der Union erstattet werden. Die sich auf im letzten Geschäftsjahr geltend gemachte Ausgaben beziehenden Beträge in den Anlagen 3 und 5 der Rechnungslegung sollten ebenfalls in Anlage 1 der Rechnungslegung enthalten sein, sodass je nach Ergebnis dieser Verfahren oder Bewertungen gegebenenfalls noch später eine Erstattung aus dem Haushalt der Union erfolgen kann.

Der Mitgliedstaat sollte die Kommission so rasch wie möglich über das Ergebnis des anhängigen Wiedereinziehungsverfahrens unterrichten.

Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass nicht wiedereinziehbare Beträge zulasten des Haushalts der Union gehen sollten, so sollte er bei der Kommission ein Ersuchen zur Bestätigung dieser Schlussfolgerung in der im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/568 der Kommission vorgegebenen Form einreichen. Im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 3 jener Verordnung wird die Kommission entscheiden, ob die nicht wiedereinziehbaren Beträge zulasten des Haushalts der Union gehen sollten. Dies gilt für nicht wiedereinziehbare Beträge, die in Anlage 5 („nicht wiedereinziehbare Beträge“) der in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission festgelegten Programmrechnungslegung ausgewiesen sind, sowie für in Anlage 3 („wiedereinzuziehende Beträge“) desselben Anhangs als wiedereinzuziehende Beträge ausgewiesene Beträge, die nach Vorlage der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr eventuell zu nicht wiedereinziehbare Beträge werden.

10.3. Risiko für Unregelmäßigkeiten, das zusätzliche Überprüfungen durch die Programmbehörden in Bezug auf bereits bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben zur Folge hat

Wurde ein Risiko für Unregelmäßigkeiten festgestellt, das zusätzliche Überprüfungen durch die Programmbehörden in Bezug auf bereits bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben zur Folge hat, so müssen die nationalen Behörden folgende Fristen einhalten:

- Bei Ausgaben, die nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung von der Rechnungslegung eines dem letzten Geschäftsjahr vorangehenden Geschäftsjahres abgezogen wurden, müssen die zusätzlichen Überprüfungen so zeitig abgeschlossen werden, dass die Geltendmachung der Ausgaben spätestens im letzten Antrag auf Zwischenzahlung für das letzte Geschäftsjahr, der bis zum 31. Juli 2024 vorzulegen ist, erfolgen kann;
- bei einem Risiko für Unregelmäßigkeiten, das zusätzliche Überprüfungen von im letzten Geschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben zur Folge hat, sollten die Entscheidung über deren Recht- und Ordnungsmäßigkeit und somit die Entscheidung, ob diese Ausgaben in der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr belassen oder darin abgezogen werden, zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungslegung, welche bis zum 15. Februar 2025 oder, bei Verlängerung durch die Kommission, bis zum 1. März 2025 einzureichen ist, getroffen werden.

⁽³⁵⁾ Damit die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit im Rahmen der Dachverordnung Gebrauch machen können, wiedereinzuziehende Beträge bei Abschluss oder nach Abschluss für die wiedereinzuziehenden Beträge in Bezug auf das letzte Geschäftsjahr des Programmplanungszeitraums als nicht wiedereinziehbar geltend zu machen.

⁽³⁶⁾ Dadurch ergibt sich ein niedrigerer Betrag, der bei einem positiven Restbetrag zu zahlen oder zu verrechnen ist, oder ein höherer Betrag, der wiedereinzuziehen ist, wenn es sich beim Restbetrag um eine Wiedereinziehung handelt.

⁽³⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/568 der Kommission vom 29. Januar 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds geltenden Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (ABl. L 97 vom 13.4.2016, S. 1).

10.4. Nach Abschluss wiedereingezogene Beträge

Stellt der Mitgliedstaat nach Abschluss Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben fest, so sind die nach Abschluss wiedereingezogenen Beträge an den Haushalt der Union zurückzuzahlen. Etwaige unregelmäßige Beträge können durch einen Ausgabenüberhang (sofern verfügbar) ersetzt werden.

11. VORLAGE DER ABSCHLUSSDOKUMENTE

11.1. Frist für die Vorlage der Abschlussdokumente

Die Abschlussdokumente sind bis zum 15. Februar 2025 einzureichen⁽³⁸⁾ (mit Ausnahme des letzten jährlichen Durchführungsberichts für den EMFF, der bis zum 31. Mai 2024 vorzulegen ist⁽³⁹⁾). Gemäß Artikel 63 Absatz 7 der Haushaltsordnung kann diese Frist von der Kommission auf Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats bis zum 1. März 2025 verlängert werden.

Am 31. Dezember 2023 noch offene Mittelbindungen werden von der Kommission automatisch aufgehoben, wenn der Kommission nicht bis zum 15. Februar 2025 (bzw. 1. März 2025, falls von der Kommission verlängert) sämtliche Abschlussdokumente übermittelt wurden.⁽⁴⁰⁾ In einem solchen Fällen erfolgt der Abschluss des Programms auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.

Werden die Abschlussdokumente nicht sämtlich übermittelt, so kann dies auf einen gravierenden Mangel des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms hinweisen, der ein Risiko für den bereits für das Programm gezahlten Unionsbeitrag darstellt. Die Kommission kann in solchen Fällen beschließen, eine finanzielle Berichtigung vorzunehmen.

11.2. Änderung der Abschlussdokumente nach der Vorlagefrist

Die Mitgliedstaaten dürfen die Abschlussdokumente nach Ablauf der Frist für deren Vorlage nicht ändern, es sei denn, die Kommission verlangt eine Änderung oder es liegen Flüchtigkeitsfehler vor.

11.3. Verfügbarkeit von Dokumenten

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Dachverordnung könnte die Aufbewahrungsfrist, während der die Dokumente zur Verfügung stehen müssen, durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der Kommission unterbrochen werden.

Hat sich der Mitgliedstaat dafür entschieden, ein Vorhaben auf zwei Programmplanungszeiträume aufzuteilen (entsprechend Abschnitt 6 dieser Leitlinien), so ersucht die Kommission im Einklang mit Artikel 140 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Dachverordnung um eine Unterbrechung der Aufbewahrungsfrist für die erste Phase dieses Vorhabens bis zum Beginn der Aufbewahrungsfrist für die zweite Phase des Vorhabens.

Hat sich der Mitgliedstaat dafür entschieden, die von der Kommission gewährte zusätzliche Zeit zu nutzen, um das nicht funktionierende Vorhaben physisch abzuschließen oder vollständig durchzuführen und um sicherzustellen, dass es zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beiträgt (entsprechend Abschnitt 7 dieser Leitlinien), so ersucht die Kommission im Einklang mit Artikel 140 Absatz 1 Unterabsatz 4 um eine Unterbrechung der Aufbewahrungsfrist für dieses Vorhaben, bis es der Kommission als funktionierend gemeldet wird, d. h. es physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden ist und zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beigetragen hat.

Die Unterbrechung ist dadurch gerechtfertigt, dass die Förderfähigkeit und das Funktionieren des gesamten Vorhabens (beide Phasen) allgemein grundsätzlich erst dann von den Kommissionsdienststellen oder dem Europäischen Rechnungshof überprüft oder geprüft werden können, wenn es abgeschlossen ist.

⁽³⁸⁾ Artikel 138 und Artikel 141 Absatz 1 der Dachverordnung sowie Artikel 63 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

⁽³⁹⁾ Artikel 114 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

⁽⁴⁰⁾ Artikel 136 Absatz 2 der Dachverordnung.

12. INHALT DER ABSCHLUSSDOKUMENTE

12.1. Abschließender Durchführungsbericht

Der abschließende Durchführungsbericht der aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds unterstützten Programme muss die in Artikel 50 Absätze 2 und 5 (für die Ziele „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“) und Artikel 111 Absatz 3 der Dachverordnung (für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“) genannten Informationen enthalten.

Der Aufbau des abschließenden Durchführungsberichts ist in Anhang V (Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“) und Anhang X (Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission festgelegt.

Der abschließende Durchführungsbericht sollte außerdem Folgendes enthalten:

- Eine Liste aller in Phasen aufgeteilten Vorhaben mit dem Betrag der im Programmplanungszeitraum 2014–2020 entstandenen förderfähigen Ausgaben für die erste Phase gemäß Abschnitt 6 der vorliegenden Leitlinien. Für die Liste ist das Muster in Anhang I dieser Leitlinien zu verwenden.
- Eine Liste aller nicht funktionierenden Vorhaben gemäß Abschnitt 7 der vorliegenden Leitlinien. Für die Liste ist das Muster in Anhang II dieser Leitlinien zu verwenden.
- Eine Liste aller Vorhaben, die von anhängigen nationalen Untersuchungen betroffen sind oder aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, gemäß Abschnitt 8 dieser Leitlinien. Für die Liste ist das Muster in Anhang III dieser Leitlinien zu verwenden.

Für die aus dem EMFF unterstützten Programme ist kein abschließender Durchführungsbericht erforderlich. Stattdessen muss der letzte jährliche Durchführungsbericht (der gegebenenfalls die Tabellen in den Anhängen I, II und III dieser Leitlinien enthalten sollte) bis zum 31. Mai 2024 vorgelegt werden und die in Artikel 50 Absatz 2 der Dachverordnung und Artikel 114 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten Informationen enthalten. Der Aufbau dieses jährlichen Durchführungsberichts ist im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1362/2014 der Kommission festgelegt.

12.1.1. Berichterstattung über Großprojekte

Durch die Aufnahme eines Großprojekts in den abschließenden Durchführungsbericht (Anhang V Tabelle 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission) bestätigt der Mitgliedstaat, dass das Großprojekt physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt ist und zu den Zielen der entsprechenden Prioritäten beiträgt. Über Großprojekte, die nicht funktionieren oder in Phasen aufgeteilt sind, sollte gemäß den Abschnitten 6 und 7 der vorliegenden Leitlinien Bericht erstattet werden. ⁽⁴¹⁾

In der Spalte „Anmerkungen“ in Tabelle 12 sollten die Mitgliedstaaten angeben, ob das Großprojekt im Einklang mit den der Kommission gemäß Artikel 102 bzw. 103 der Dachverordnung übermittelten Unterlagen zur Einreichung bzw. Mitteilung durchgeführt wurde, die die Grundlage für den Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Finanzbeitrags für das Projekt in Form des Beschlusses oder einer stillschweigenden Einwilligung bildeten. Die Mitgliedstaaten sollten etwaige Abweichungen bei der Durchführung des Großprojekts gegenüber den Angaben in den oben genannten Unterlagen beschreiben und erläutern.

Die Kommission wird die Übereinstimmung des durchgeführten Großprojekts mit den Unterlagen zur Einreichung bzw. Mitteilung (und gegebenenfalls dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Finanzbeitrags) beurteilen. Dabei wird die Kommission die Gründe und Folgen einer etwaigen Nichtübereinstimmung des durchgeführten Großprojekts mit den der Genehmigung der Kommission zugrunde liegenden Unterlagen berücksichtigen und gegebenenfalls eine finanzielle Berichtigung vornehmen.

12.1.2. Annahme und Fristen

Die Kommission überprüft den abschließenden Durchführungsbericht und übermittelt dem Mitgliedstaat binnen fünf Monaten nach dem Datum des Eingangs des Berichts ihre Anmerkungen. ⁽⁴²⁾ Äußert sich die Kommission innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als angenommen.

⁽⁴¹⁾ Großprojekte sind für die aus dem EMFF unterstützten Programme nicht relevant.

⁽⁴²⁾ Artikel 50 Absatz 7 der Dachverordnung.

Die Mitgliedstaaten haben zwei Monate Zeit, um auf die Anmerkungen der Kommission zum abschließenden Durchführungsbericht zu antworten. Auf Ersuchen des Mitgliedstaats kann die Kommission diese Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der abschließende Durchführungsbericht wird angenommen, wenn die Kommission keine Anmerkungen hat oder wenn alle Anmerkungen der Kommission angemessen berücksichtigt worden sind.

12.2. Rechnungslegung

Wie für jedes andere Geschäftsjahr muss die Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr die in Artikel 137 Absatz 1 der Dachverordnung genannten Informationen enthalten. Der Aufbau der Rechnungslegung ist in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission festgelegt. Sie muss unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen für das letzte Geschäftsjahr erstellt werden (siehe insbesondere Abschnitt 10).

12.2.1. Prüfung und Annahme

Für die Prüfung und Annahme der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr gelten die gleichen Vorschriften wie für die Prüfung und Annahme der Rechnungslegung für jedes andere Geschäftsjahr.

Die Kommission wird Verfahren zur Prüfung und Annahme der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr anwenden und den Mitgliedstaat bis zum 31. Mai 2025 darüber informieren, ob sie annimmt, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist. ⁽⁴³⁾

12.3. Verwaltungserklärung und jährliche Zusammenfassung

Der Aufbau der Verwaltungserklärung für das letzte Geschäftsjahr – so wie für jedes andere Geschäftsjahr – ist in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission festgelegt.

12.4. Bestätigungsvermerk und Kontrollbericht

Der Aufbau des Bestätigungsvermerks für das letzte Geschäftsjahr – so wie für jedes andere Geschäftsjahr – ist in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission festgelegt.

Der Aufbau des Kontrollberichts für das letzte Geschäftsjahr – so wie für jedes andere Geschäftsjahr – ist in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission festgelegt.

Wird für mehrere Programme ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem verwendet, so kann der Mitgliedstaat die erforderlichen Informationen in einem einzigen Kontrollbericht für alle betreffenden Programme vorlegen.

Der Kontrollbericht für das letzte Geschäftsjahr sollte ferner Folgendes enthalten:

- Informationen zu noch offenen Feststellungen aus den Prüfungen der Kommissionsdienststellen oder des Europäischen Rechnungshofs, die in Abschnitt 8 „Sonstige Informationen“ des Kontrollberichts angegeben werden sollten;
- Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen von Finanzinstrumenten (Artikel 41 und 42 der Dachverordnung);
- Gewähr für die Zuverlässigkeit der Daten zu den Indikatoren;
- Gewähr dafür, dass die Begünstigten einen Betrag an öffentlichen Ausgaben erhalten haben, der mindestens dem Beitrag aus den Fonds bzw. dem EMFF entspricht, den die Kommission dem Mitgliedstaat gezahlt hat (Artikel 129 der Dachverordnung).

12.4.1. Finanzinstrumente

Bei Finanzinstrumenten sollten die Programmprüfbehörden Gewähr dafür erlangen, dass die beim Abschluss geltend gemachten Endbeträge förderfähig sind. Die Informationen dazu sind in Abschnitt 9 „Zuverlässigkeitsniveau insgesamt“ des Kontrollberichts sowie gegebenenfalls in anderen Abschnitten des Berichts (insbesondere in den Abschnitten 4 „Systemprüfungen“ und 5 „Prüfungen der Vorhaben“) anzugeben.

⁽⁴³⁾ Artikel 139 der Dachverordnung.

Bei Finanzinstrumenten, für die zeitlich gestaffelte Anträge auf Zwischenzahlungen (Vorschusszahlungen in Tranchen) eingereicht wurden⁽⁴⁴⁾, kann es sein, dass die Förderfähigkeit der Ausgaben in Bezug auf die letzte Tranche sowie bis zu 15 % der in den vorangegangenen Tranchen enthaltenen Beträge bei früheren Prüfungen von Vorhaben nicht abgedeckt wurden. Die Programmprüfbehörden sollten vor Vorlage der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit dieser Ausgaben erlangen. Es ist jedoch nicht notwendig, dass der Endbegünstigte die Durchführung der mit dem Finanzinstrument unterstützten Investition bis zur Vorlage der Abschlussdokumente abgeschlossen hat. Die Programmprüfbehörden sollten im Kontrollbericht für das letzte Geschäftsjahr angeben, wie sie diese Gewähr erlangt haben, und der Kommission die Förderfähigkeit der Gesamtausgaben der Finanzinstrumente gemäß Artikel 42 der Dachverordnung bestätigen.

Es wird empfohlen, dass bei Finanzinstrumenten die Programmprüfbehörde bei Abschluss die verbleibende Grundgesamtheit der förderfähigen Ausgaben abdeckt, die bei früheren Prüfungen von Vorhaben nicht abgedeckt wurden. Es ist nicht erforderlich, dass alle Finanzinstrumente bei Abschluss geprüft werden; von der Zufallsauswahl sollte jedoch kein Finanzinstrument ausgenommen werden. Darüber hinaus können die Programmprüfbehörden beschließen, die ausgewählten Finanzinstrumente für die Zwecke ihrer Prüfungen in Gruppen einzuteilen, angesichts dessen, dass die Ergebnisse auf alle Finanzinstrumente innerhalb der jeweiligen Gruppe übertragbar sind.

Die Programmprüfbehörden sollten eine Prüfung einer statistischen Stichprobe aus Investitionen und Verwaltungskosten und -gebühren durchführen und können solche Ausgaben als zusätzlichen Stichprobenzeitraum behandeln, um die Ergebnisse vorangegangener Prüfungen zu nutzen.⁽⁴⁵⁾

12.4.2. Zuverlässigkeit der Daten

Im Kontrollbericht für das letzte Geschäftsjahr sollten die Programmprüfbehörden Schlussfolgerungen zur Zuverlässigkeit der Daten zu den Indikatoren ziehen, einschließlich einer Schlussfolgerung hinsichtlich der Bewertung der in Anhang IV Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission festgelegten Kernanforderung 6 „Zuverlässiges System, mit dessen Hilfe Daten zu Überwachungs-, Bewertungs-, Finanzmanagement-, Überprüfungs- und Prüfungszwecken erfasst, aufgezeichnet und gespeichert werden, einschließlich Verknüpfungen mit elektronischen Systemen zum Datenaustausch mit Begünstigten“. In dieser Bewertung der Kernanforderung 6 sollte bestätigt werden, dass die der Kommission gemeldeten aggregierten Daten korrekt sind.

12.4.3. An die Begünstigten gezahlte öffentliche Ausgaben

Die Bescheinigungsbehörde sollte sicherstellen, dass bei ihren Berechnungen für die letzte Rechnungslegung Artikel 129 der Dachverordnung eingehalten wird. Die nationale Prüfbehörde sollte diesen Aspekt in ihre Prüfung der Rechnungslegung für das letzte Geschäftsjahr einbeziehen und in Kapitel 6 des abschließenden Kontrollberichts über die erlangte Gewähr Bericht erstatten.

13. ZAHLUNG DES RESTBETRAGS

Die Restzahlung wird spätestens drei Monate nach Annahme des Rechnungsabschlusses des letzten Geschäftsjahres oder einen Monat nach Annahme des abschließenden Durchführungsberichts vorgenommen, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt.⁽⁴⁶⁾

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Kommission, die Frist für die Zahlung des Restbetrags zu unterbrechen oder die Zahlung auszusetzen.

14. FRAGEN DER RECHT- UND ORDNUNGSMÄßIGKEIT

Fragen im Zusammenhang mit der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen, die Ausgaben in der angenommenen Rechnungslegung betreffen, können von der Kommission nach Zahlung des Restbetrags und nach Abschluss des Programms aufgeworfen werden.

Der Abschluss des Programms berührt nicht das Recht der Kommission, finanzielle Berichtigungen gemäß den Artikeln 85, 144 und 145 der Dachverordnung und zusätzlich im Falle des EMFF gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 vorzunehmen.

⁽⁴⁴⁾ Artikel 41 der Dachverordnung.

⁽⁴⁵⁾ Bei Finanzinstrumenten nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a und c der Dachverordnung und Finanzinstrumenten nach Buchstabe b desselben Artikels, die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) oder einer anderen internationalen Finanzinstitution eingesetzt werden, werden die von der EIB/dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder einer anderen internationalen Finanzinstitution erhobenen Verwaltungskosten und -gebühren von den externen Prüfern der EIB/des EIF geprüft. Ebenso werden etwaige Verwaltungskosten und -gebühren, die von den auf nationaler Ebene vom EIF ausgewählten Finanzmittlern für Darlehen und Eigenkapitalinstrumente erhoben werden, von den externen Prüfern der EIB/des EIF geprüft.

⁽⁴⁶⁾ Artikel 141 Absatz 2 der Dachverordnung.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10401 — SAMI/DUSSUR/FGA/SAMI FIGEAC AERO MANUFACTURING JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 417/02)

Am 8. Oktober 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10401 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Oktober 2021

(2021/C 417/03)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,1562 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,4386 |
| JPY | Japanischer Yen | 131,30 | HKD | Hongkong-Dollar | 8,9952 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4407 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,6647 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,84898 | SGD | Singapur-Dollar | 1,5646 |
| SEK | Schwedische Krone | 10,1195 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 378,13 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,0722 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 17,1940 |
| ISK | Isländische Krone | 150,00 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,4482 |
| NOK | Norwegische Krone | 9,8555 | HRK | Kroatische Kuna | 7,5180 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 16 438,27 |
| CZK | Tschechische Krone | 25,369 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,8098 |
| HUF | Ungarischer Forint | 360,20 | PHP | Philippinischer Peso | 58,564 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,5772 | RUB | Russischer Rubel | 83,0248 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,9490 | THB | Thailändischer Baht | 38,478 |
| TRY | Türkische Lira | 10,4833 | BRL | Brasilianischer Real | 6,3814 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,5722 | MXN | Mexikanischer Peso | 23,9497 |
| | | | INR | Indische Rupie | 87,1095 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 18. Juni 2021

in der Rechtssache E-10/20

ADCADA Immobilien AG PCC in Konkurs gegen Finanzmarktaufsicht

(Verordnung (EU) 2017/1129 – Anlegerschutz – Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ – Offenlegung von Informationen – Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts – Ausnahmen)

(2021/C 417/04)

In der Rechtssache E-10/20, ADCADA Immobilien AG PCC in Konkurs gegen Finanzmarktaufsicht – ERSUCHEN der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, insbesondere des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe b und des Artikels 2 Buchstabe d – erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson (Berichterstatter) sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann am 18. Juni 2021 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Ob nach Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere vorliegen, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden, ist im Einzelfall zu prüfen.

Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens liegt vorbehaltlich einer Überprüfung durch die vorlegende Stelle ein „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/1129 vor.

2. Für die Prüfung, ob ein „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/1129 vorliegt, kann von Belang sein, dass eine Mitteilung bestimmte deutlich sichtbare Hinweise darauf enthält, dass weitere Informationen an anderer Stelle eingeholt werden können und die vollständigen Anleihebedingungen weder online abrufbar noch sonst allgemein zugänglich sind. Enthält eine Mitteilung jedoch bereits für die Zwecke des Artikels 2 Buchstabe d ausreichende Informationen, so ist die Einbeziehung solcher Erklärungen oder die Tatsache, dass die vollständigen Anleihebedingungen weder online abrufbar noch sonst allgemein zugänglich sind, nicht geeignet, etwas an ihrer Einstufung als „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ zu ändern.

3. Grundsätzlich ist für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1129 von Bedeutung, dass ein Angebot von Wertpapieren Interessenten nur auf Anfrage übermittelt wird, wobei zugleich sichergestellt ist, dass die Übermittlung nur an maximal 149 natürliche oder juristische Personen pro EWR-Staat erfolgt, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt. Um jedoch die Ausnahme nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b in Anspruch nehmen zu können, muss sich das Wertpapierangebot tatsächlich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro EWR-Staat richten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt. Die in dieser Bestimmung festgelegte Begrenzung kann nicht dadurch umgangen werden, dass das Angebot in einem EWR-Staat über verschiedene Medien verbreitet wird.
-

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 30. Juni 2021****in der Rechtssache E-13/20****O gegen Norwegische Regierung, vertreten durch die Direktion Arbeit und Wohlfahrt (*Arbeids- og velferdsdirektoratet*)***(Soziale Sicherheit – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Artikel 7, 63 und 64 – Leistungen bei Arbeitslosigkeit – Erfordernis, sich im zuständigen EWR-Staat aufzuhalten – Arbeitsloser, der sich in einen anderen EWR-Staat begibt)*

(2021/C 417/05)

In der Rechtssache E-13/20, O gegen Norwegische Regierung, vertreten durch die Direktion Arbeit und Wohlfahrt (*Arbeids- og velferdsdirektoratet*) – ERSUCHEN des norwegischen Nationalen Versicherungsgerichts (*Trygderetten*) an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung der Artikel 28, 31 und 36 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreiðsson (Berichterstatter) sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann, am 30. Juni 2021 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Das Erfordernis, dass sich der Arbeitslose im zuständigen Staat aufhalten muss, um Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit zu haben, wenn die Voraussetzungen des Artikels 64, 65 oder 65a nicht erfüllt sind, ist mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, einschließlich ihres Artikel 5 Buchstabe b, vereinbar.
 2. Außerhalb der in den Artikeln 64, 65 und 65a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ausdrücklich genannten Fälle ist die Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit, sich im zuständigen EWR-Staat aufzuhalten, nicht nach den Artikeln 31 und 36 des EWR-Abkommens zu prüfen und nicht unvereinbar mit der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
 3. Die EWR-Staaten sind auch weiterhin befugt zu bestimmen, ob rechtswidrig erworbene Zulagen und Leistungen zurückzuzahlen sind oder nicht. Die EWR-Staaten müssen diese Befugnis jedoch im Einklang mit dem EWR-Recht und seinen allgemeinen Grundsätzen, einschließlich der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität, ausüben.
-

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 30. Juni 2021****in der Rechtssache E-15/20****Strafsache gegen P**

(Soziale Sicherheit – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Artikel 7, 63 und 64 – Leistungen bei Arbeitslosigkeit – Erfordernis, sich im zuständigen EWR-Staat aufzuhalten – Arbeitsloser, der sich in einen anderen EWR-Staat begibt)

(2021/C 417/06)

In der Rechtssache E-15/20, Strafsache gegen P – ERSUCHEN des Berufungsgerichts Borgarting (*Borgarting lagmannsrett*) an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere der Artikel 3, 7, 28, 29 und 36, der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinnsson (Berichterstatter) sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann, am 30. Juni 2021 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Das Erfordernis, dass sich der Arbeitslose im zuständigen Staat aufhalten muss, um Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit zu haben, wenn die Voraussetzungen des Artikels 64, 65 oder 65a nicht erfüllt sind, ist mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vereinbar.
2. Außerhalb der in den Artikeln 64, 65 und 65a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ausdrücklich genannten Fälle ist die Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit, sich im zuständigen EWR-Staat aufzuhalten, nicht nach den Artikeln 28, 29 und 36 des EWR-Abkommens zu prüfen und nicht unvereinbar mit der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
3. Die EWR-Staaten sind auch weiterhin befugt zu bestimmen, ob strafrechtliche Sanktionen verhängt werden können, wenn Leistungen bei Arbeitslosigkeit durch wesentlich falsche Angaben erlangt wurden. Die EWR-Staaten müssen diese Befugnis jedoch im Einklang mit dem EWR-Recht und seinen allgemeinen Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ausüben.

**Ersuchen von Norges Høyesterett vom 26. Mai 2021 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der
Rechtssache Norep AS gegen Haugen Gruppen AS**

(Rechtssache E-2/21)

(2021/C 417/07)

Mit Schreiben vom 26. Mai 2021, das am 11. Juni 2021 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat der Oberste Gerichtshof Norwegens (*Norges Høyesterett*) den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Norep AS gegen Haugen Gruppen AS zu folgenden Fragen ersucht:

1. Ist der Begriff „vermitteln“ in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 86/653/EWG dahin auszulegen, dass er eine Beteiligung an den Bestellungen der Kunden beim Unternehmer voraussetzt, sodass die Bestellungen nicht unmittelbar von den Kunden an den Unternehmer gehen dürfen, wie im Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache in Kapitel 3 beschrieben? [⁽¹⁾]
2. Falls Frage 1 verneint wird: Welche Umstände sind für die Prüfung von Belang, ob eine verkaufsbezogene Tätigkeit als „Vermittlung“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 86/653/EWG anzusehen ist?

⁽¹⁾ Den vollständigen Text des Ersuchens um ein Gutachten (in englischer Sprache) finden Sie hier: <https://eftacourt.int/download/2-21-request-ao/?wpdmdl=7454>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10508 — Hutchison 3 Indonesia/Indosat

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 417/08)

1. Am 6. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- PT Hutchison 3 Indonesia („H3I“, Indonesien), kontrolliert von CK Hutchison Holdings Limited („CKHH“, Hongkong),
- PT Indosat TBK („Indosat“, Indonesien), kontrolliert von Ooredoo Q.P.S.C. („Ooredoo“, Katar).

H3I und Indosat werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung fusionieren. Nach dem geplanten Zusammenschluss übernehmen CKHH und Ooredoo im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- H3I bietet in Indonesien zellulare Telekommunikationsdienste an, die herkömmliche Mobilfunkdienste wie Daten-, Sprach- und SMS-Dienste, Roaming-Dienste und Mehrwertdienste wie Spiele, Musik und Filme umfassen. H3I wird derzeit von der CKHH kontrolliert, einem multinationalen Konzern mit den vier Kerngeschäftsbereichen Häfen und damit verbundene Dienstleistungen, Einzelhandel, Infrastruktur und Telekommunikation.
- Indosat bietet in Indonesien Telekommunikationsdienste an, die Mobilfunkdienste (Daten-, Sprach-, SMS- und Roamingdienste), Festnetzdaten- und drahtlose Breitbanddienste sowie Festnetz-Telekommunikationsdienste und digitale Dienste umfassen. Indosat wird derzeit von Ooredoo kontrolliert, einer letztlich von der Qatar Investment Authority kontrollierten Telekommunikationsgruppe, die in Katar sowie in Asien, im Nahen Osten und in Nordafrika Telekommunikationsdienste anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10508 — Hutchison 3 Indonesia/Indosat

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10418 — EFMS/Goldman Sachs/Parexel)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 417/09)

1. Am 5. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- EQT IX, kontrolliert von EQT Fund Management S.à r.l. („EFMS“, Luxemburg),
- The Goldman Sachs Group Inc. („Goldman Sachs“, USA),
- Parexel International Corporation („Parexel“, USA), unter der alleinigen Kontrolle von Parexel Investment Holdings, L.P., die wiederum ausschließlich von Fonds kontrolliert wird, die von Pamplona Investment Partners, L.P., beraten werden.

EFMS und Goldman Sachs übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Parexel.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Goldman Sachs erbringt weltweit Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapierhandel und Anlagenverwaltung,
- EFMS ist ein EQT-Investmentfonds, der vor allem in Europa, insbesondere Nordeuropa, investiert,
- Parexel erbringt biopharmazeutische Auftragsdienstleistungen, so eine umfassende Reihe von Lösungen für die Entwicklungsphasen I bis IV für biopharmazeutische Unternehmen weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10418 - EFMS/Goldman Sachs/Parexel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2021/C 417/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Saucisson sec de l’Ile de Beauté“/„Salciccia de l’Ile de Beauté“**EU-Nr.: PGI-FR-02431 – 17. August 2018****G. U. () G. G. A. (X)****1. Name(n)**

„Saucisson sec de l’Ile de Beauté“/„Salciccia de l’Ile de Beauté“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Das Wursterzeugnis mit der g. g. A. „Saucisson sec de l’Ile de Beauté“/„Salciccia de l’Ile de Beauté“ hat eine mehr oder weniger zylindrische Form und zeigt im Anschnitt eine grobkörnige Füllung aus grob gehacktem Fleisch und Fett.

Die Wurst nimmt durch das Räuchern eine typische bernsteinfarbene bis braune Farbe an, sie ist jedoch nicht unbedingt am gesamten Erzeugnis einheitlich gefärbt. Der Naturdarm kann mit einem natürlichen Überzug weißlicher oder grüner bis aschgrauer Färbung bedeckt sein.

Die Farbe der grobkörnigen Füllung wechselt über den gesamten Querschnitt zwischen burgunderroten bis braunen Körnern und weißen Körnern.

Der Geruch der Wurst ist zunächst intensiv rauchig-pfeffrig, gefolgt von einer Note von Trockenfleisch.

Die Struktur am Gaumen ist heterogen und wechselt zwischen dem festen grobkörnigen Fleisch und dem zart schmelzenden Fett. Die Wurstspezialität „Saucisson sec de l’Ile de Beauté“/„Salciccia de l’Ile de Beauté“ zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Salz, Trockenfleisch und Fett aus, abgerundet durch eine sehr ausgeprägte Pfeffernote und einen anhaltenden und lange am Gaumen verbleibenden rauchigen Geschmack, der das aromatische Gesamtgefüge dennoch nicht überlagert.

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Physikalisch-chemische Eigenschaften

- Feuchtigkeitsgehalt des entfetteten Erzeugnisses (FEE) $\leq 52\%$ (56 % bei einem Durchmesser von mehr als 70 mm).
- Fettgehalt (bei einem FEE von 77 %) $\leq 25\%$.
- Kollagen-Eiweiß-Verhältnis $\leq 15\%$.
- Löslicher Gesamtzuckergehalt (bei einem FEE von 77 %) $\leq 2\%$.

Länge, Durchmesser und Gewicht sind in der nachfolgenden Tabelle beschrieben:

| Naturdarm | Trockenmasse | Durchmesser des Darms | Länge des Darms |
|------------|---------------|-----------------------|-----------------|
| Nachende | 200 bis 300 g | 50–60 mm | 25–30 cm |
| | > 300 g | > 60 mm | > 30 cm |
| Krausedarm | 200 bis 300 g | 45–60 mm | 25–30 cm |
| | > 300 g | > 60 mm | > 30 cm |
| Fettende | 300 bis 600 g | 40–60 mm | 30–40 cm |
| | > 600 g | > 60 mm | > 40 cm |

Das Erzeugnis wird im Ganzen oder in Scheiben geschnitten vermarktet.

Im Ganzen wird es mit per Garn verbundenen Enden unverpackt oder in Folie, vakuumverpackt oder unter Schutzatmosphäre verpackt vermarktet. Erzeugnisse mit einem Gewicht von mehr als 600 g werden mit Schnürung oder Netz verkauft.

Die Scheiben werden in Folie, vakuumverpackt oder unter Schutzatmosphäre verpackt vermarktet.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die für die Herstellung von „Saucisson sec de l’Île de Beauté“/„Salciccia de l’Île de Beauté“ verwendeten Ausgangsstoffe stammen von Mastschweinen oder Zuchtsauen (maximal 50 % des Gewichts der Ausgangsstoffe), die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Schweine weisen kein Rn-Allel auf und der Anteil von Schweinen mit besonderer Halothan-Empfindlichkeit beträgt weniger als 3 %.
- Der Linolsäuregehalt des in der Mastphase von Mastschweinen und in der Trächtigkeits- oder Ruhephase von Säuen verabreichten Futters beträgt weniger als 1,9 %.
- Die Säue haben zwischen dem Absetzen der Ferkel und dem Tag der Schlachtung eine Ruhephase von mindestens 15 Tagen.
- Zwischen dem Abladen der Tiere im Schlachthof und ihrer Schlachtung wird eine Wartezeit von mindestens 2 Stunden eingehalten.
- Das Warmgewicht des Schlachtkörpers des Mastschweins beträgt ≥ 75 kg.
- Das Warmgewicht des Schlachtkörpers der Zuchtsau (ohne Kopf und Gesäuge) beträgt ≥ 120 kg.
- Der pH-Endwert liegt zwischen 5,50 und 6,20.
- Das Fleisch weist keinen der folgenden äußerlichen Mängel auf: Blutflecken, Abszesse, Verunreinigung mit Kot oder Schmiermittel des Förderbands, schwerwiegende Farb- oder Konsistenzmängel.
- Das Fett ist weiß und fest.
- Das Fleisch ist rosa bis rot.

Es können die Schlachtkörperteile Kamm, Karree, Keule, Brust, Schulter, Rückenspeck und Magerschnittreste, die ordnungsgemäß abgeschwartet sind.

Die Wurst besteht zu 15 bis 35 % aus mageren und zu 65 bis 85 % aus fetten Anteilen.

Die Teile werden frisch oder tiefgefroren geliefert.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Herstellung der Wurstspezialität „Saucisson sec de l’Ile de Beauté“/„Salciccia de l’Ile de Beauté“, einschließlich aller Schritte vom Zerkleinern bis zum Trocknen, muss in dem geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Nach dem Schneiden der Erzeugnisse müssen diese in Folie, vakuumverpackt oder unter Schutzatmosphäre verpackt werden (die Scheiben haben keine Hülle mehr).

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet der geschützten geografischen Angabe „Saucisson sec de l’Ile de Beauté“/„Salciccia de l’Ile de Beauté“ umfasst die beiden Departements Corse-du-Sud und Haute-Corse.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Wurst mit der g. g. A. „Saucisson sec de l’Ile de Beauté“/„Salciccia de l’Ile de Beauté“ beruht im Wesentlichen auf traditionellem Fachwissen und spezifischen Merkmalen.

Die Bezeichnung „Ile de Beauté“ (Insel der Schönheit) wird gemeinhin für Korsika verwendet – eine gebirgige Insel im Mittelmeer, bei der es sich um ein französisches Verwaltungsgebiet handelt.

Das Klima auf Korsika ist mediterran. Es zeichnet sich durch heiße, trockene Sommer und milde, feuchte Winter aus. Auf Korsika herrschen zwei Winde vor: Der nächtliche „a tramuntana“ sorgt für kühle Nächte und der tagsüber wehende „u maestrale“ für trockene Tage.

Der Boden und das Klima bieten insgesamt sehr günstige Bedingungen für den Wald. Daher ist Korsika eine von Forstwirtschaft geprägte Region und weist über die gesamte Fläche einen sehr hohen Bestand an Laubbäumen, insbesondere Kastanien, Eichen und Buchen, auf. Für Korsika insgesamt liegt die durchschnittliche Bewaldung bei 46 % mit einer bewaldeten Fläche von 401 817 ha und damit deutlich über dem nationalen Durchschnitt (26,9 %). Eichen sind die häufigsten Laubbäume, insbesondere Steineichen, die 22 % der bewaldeten Flächen der Insel bedecken. Die Korkeiche ist vor allem in der Mitte und im Süden der Insel zu finden und macht etwa 15 % der Waldfläche aus. Die Macchia, die sich über eine Fläche von mehr als 200 000 Hektar erstreckt, bildet oft einen regelrechten Wald und kann eine Höhe von bis zu 5 oder 6 Metern erreichen. Die Buche ist in Höhen ab 1 000 Meter ü. M. zu finden, und die sehr gut an die natürliche Umgebung Korsikas angepasste Kastanie kommt auf der ganzen Insel vor und wächst sowohl an der Küste als auch in einer Höhe von bis zu 1 200 Meter ü. M.

Aufgrund der Insellage haben die Einwohner Korsikas ein an die klimatischen Bedingungen und den Waldbestand ihrer Insel angepasstes Fachwissen für die Herstellung von Wurst- und Fleischerzeugnissen entwickelt.

Das trockene und windige Klima auf Korsika hat die Entwicklung der Trockenpökkelung als Methode zur Haltbarmachung von Schweinefleisch im Unterschied zu den gekochten Wurst- und Fleischwaren, die man im Norden Frankreichs findet, begünstigt.

Die Herstellungsweise von „Saucisson sec de l’Ile de Beauté“/„Salciccia de l’Ile de Beauté“ ist eine der ältesten Konservierungsmethoden für Schweinefleisch und wird in ganz Korsika praktiziert. „Saucisson sec de l’Ile de Beauté“/„Salciccia de l’Ile de Beauté“ gehört zu den Erzeugnissen, die in mittlerem zeitlichem Abstand nach der Schlachtung des Schweins verzehrt werden. So ist die Trockenpökkelung auf Korsika seit jeher ein wichtiger Bestandteil der Ernährung und damit auch der korsischen Kultur.

Zur Herstellung von „Saucisson sec de l’Ile de Beauté“/„Salciccia de l’Ile de Beauté“ wird das Fleisch grob gehackt, um das traditionelle Schneiden mit dem Messer nachzubilden.

Die Stücke werden anschließend mit feinem Speisesalz vermischt und können mit Wein oder Gewürzen aromatisiert werden.

Da auf der Insel über einen Großteil des Jahres hohe Temperaturen herrschen, musste die Technik des Pökels weiterentwickelt werden und es wurde schwarzer Pfeffer in hoher Konzentration (zwischen 4 und 9 g/kg) eingesetzt. Schwarzer Pfeffer, der ursprünglich als natürliches Insektenabwehrmittel verwendet wurde, ist im Laufe der Zeit zu einem der Hauptmerkmale von „Saucisson sec de l’Ile de Beauté“/„Salciccia de l’Ile de Beauté“ geworden.

Das Räuchern erfolgt mit Holz von einheimischen Laubbäumen, im Unterschied zu anderen Erzeugnissen, für die eher das Holz von Nadelbäumen verwendet wird. Am häufigsten werden die Hölzer eingesetzt, die in der unmittelbaren Umgebung vorkommen und am leichtesten verfügbar sind: Eiche, Kastanie, Buche, Erdbeerbaum und Heidekraut. Dabei handelt es sich um eine traditionelle Technik, die in der Vergangenheit in der Regel eng mit der Kastanienwirtschaft verbunden war, welche eine wichtige Rolle in der Landwirtschaft der Insel spielte. Das Holz der auf der Insel wachsenden Laubbäume wird seit jeher zum Räuchern von Wurst- und Fleischerzeugnissen verwendet, da diese Baumarten überall auf der Insel zu finden sind und das Holz ein besseres Brandverhalten aufweist und weitaus weniger Rückstände bei der Verbrennung hinterlässt als das Holz von Nadelbäumen. Dieses „sanfte“ Räuchern verleiht dem Erzeugnis sein feines Aroma, im Unterschied zu Räucherverfahren mit Nadelhölzern, die zu einem zu intensiven Rauchgeschmack führen können. Zudem wird das Pökelfleisch durch dieses Verfahren konserviert und von außen gegen Insekten geschützt. Das Räuchern ist ein kulturelles Merkmal, das vor allem in Regionen mit einer ehemals starken germanischen Besiedelung zu finden ist. Daher ist die auf der ganzen Insel übliche Praxis eine Besonderheit, die im Mittelmeerraum nicht sehr verbreitet ist.

Der letzte Schritt, die Trocknung, erfolgt unter Zufuhr von Außenluft. In dieser Phase können sich die organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses entwickeln.

„Saucisson sec de l'Île de Beauté“/„Salciccia de l'Île de Beauté“ ist ein korsisches Vorzeigeprodukt, das auf einem Fachwissen beruht, das die Insel, ihre Kultur und ihre Bräuche widerspiegelt. Das Erzeugnis zeichnet sich durch besondere, von Generation zu Generation weitergegebene Herstellungsverfahren aus. Dieses Fachwissen verleiht ihm seine spezifischen Merkmale:

- eine typische, nicht unbedingt gleichmäßige bernsteinfarbene bis braune Farbe,
- eine heterogene Textur, die zwischen dem festen grobkörnigen Fleisch und dem zart schmelzenden Fett wechselt,
- ein zunächst intensiver rauchig-pfeffriger Geruch, gefolgt von einer Note von Trockenfleisch,
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Salz, Trockenfleisch und Fett,
- eine ausgeprägte Pfeffernote, die sich am Gaumen fortsetzt und die so intensivierten Aromen verlängert,
- ein anhaltender und lange am Gaumen verbleibender Rauchgeschmack, der das aromatische Gesamtgefüge dennoch nicht überlagert.

Das spezifische Fachwissen für die Herstellung von „Saucisson sec de l'Île de Beauté“/„Salciccia de l'Île de Beauté“ hat sich aus traditionellen Techniken wie der groben Zerkleinerung und im Zusammenhang mit dem Klima und den natürlichen Ressourcen der Insel entwickelt: Die Verwendung großer Mengen schwarzen Pfeffers, das Räuchern mit dem Holz einheimischer Laubbäume und das Trocknen unter Zufuhr von Außenluft sind Methoden, die optimal an das trockene und windige Klima, die Insellage und den Waldbestand der Insel angepasst sind.

Durch das grobe Zerkleinern der Fleischstücke entsteht aufgrund der festen Fleischstücke und des Fetts eine heterogene Textur.

Durch die Verwendung von schwarzem Pfeffer in erheblicher Menge erhält das Erzeugnis eine ausgeprägt pfeffrige Note, die für „Saucisson sec de l'Île de Beauté“/„Salciccia de l'Île de Beauté“ charakteristisch ist.

Das Räuchern mit einheimischen Laubhölzern (Kastanie, Eiche, Buche usw.) bietet eine sehr komplexe Palette an Aromen (ein am Gaumen lang anhaltender rauchiger Geschmack), die ebenfalls ein sehr wichtiges spezifisches Merkmal von „Saucisson sec de l'Île de Beauté“/„Salciccia de l'Île de Beauté“ ist. Außerdem verleiht dieser Vorgang dem Erzeugnis einen intensiven rauchigen Geruch und eine typische Bernsteinfarbe.

Die Trocknung in der Trockenkammer unter Zufuhr von Außenluft festigt und konserviert das Erzeugnis und trägt zur Entwicklung seiner organoleptischen Eigenschaften bei (ausgewogenes Verhältnis zwischen Salz, Trockenfleisch und Fett).

Die Insellage hat die Weitergabe dieses Fachwissens von Generation zu Generation begünstigt und es ermöglicht, die Merkmale von „Saucisson sec de l'Île de Beauté“/„Salciccia de l'Île de Beauté“ zu erhalten.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

<https://extranet.inao.gouv.fr/fichier/CDC-SaucissonSecIdB-RepCOM2.pdf>

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2021/C 417/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Pancetta de l’Ile de Beauté“/„Panzetta de l’Ile de Beauté“

EU-Nr.: PGI-FR-02427 – 17. August 2018

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name(n)

„Pancetta de l’Ile de Beauté“/„Panzetta de l’Ile de Beauté“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Pancetta de l’Ile de Beauté“/„Panzetta de l’Ile de Beauté“ ist ein getrocknetes Fleischerzeugnis in Form eines Parallelepipedes mit Schwarte. Im Querschnitt ist es nahezu rechteckig und lässt mehrere Muskelschichten mit zwischenliegenden Fettschichten erkennen.

Das Erzeugnis nimmt durch das Räuchern eine typische bernsteinfarbene Farbe an, es ist jedoch nicht unbedingt am gesamten Erzeugnis einheitlich gefärbt. Das Erzeugnis kann mit einem natürlichen Überzug weißlicher oder grüner bis aschgrauer Färbung bedeckt sein.

Innen variiert die Farbe von burgunderrot (Magerschichten) bis weiß (Fettschichten).

Der Geruch des Erzeugnisses ist zunächst intensiv rauchig-pfeffrig, gefolgt von einer Note von trockenem, abgehangenem Fleisch.

Das Erzeugnis hat durch die einander abwechselnden Mager- und Fettschichten eine zugleich weiche und feste Konsistenz. Es zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Salz, Trockenfleisch und Fett aus, abgerundet durch eine sehr ausgeprägte Pfeffernote und einen anhaltenden und lange am Gaumen verbleibenden rauchigen Geschmack, der das aromatische Gesamtgefüge dennoch nicht überlagert.

Physikalisch-chemische Eigenschaften

— Löslicher Gesamtzuckergehalt ≤ 1 %.

— Feuchtigkeitsgehalt des entfetteten Erzeugnisses (FEE) ≤ 76 %.

— Gesamtfettgehalt: 15 bis 45 %.

Das Erzeugnis ist 40 bis 70 cm lang und 15 bis 30 cm breit. Sein Gewicht liegt zwischen 2,5 und 5 kg.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Es wird im Ganzen, portionsweise oder in Scheiben geschnitten vermarktet. Bei der Vermarktung in Scheiben kann die Schwarte entfernt sein.

Portionen (zwischen 100 und 500 Gramm) und Scheiben werden in Folie, vakuumverpackt oder unter Schutzatmosphäre verpackt vermarktet.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Die für die Herstellung von „Pancetta de l'Île de Beauté“/„Panzetta de l'Île de Beauté“ verwendeten Ausgangsstoffe stammen von Mastschweinen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Mastschweine weisen kein Rn-Allen auf und der Anteil von Schweinen mit besonderer Halothan-Empfindlichkeit beträgt weniger als 3 %.
- Der Linolsäuregehalt des in der Mastphase der Mastschweine verabreichten Futters beträgt weniger als 1,9 %.
- Zwischen dem Abladen der Mastschweine im Schlachthof und ihrer Schlachtung wird eine Wartezeit von mindestens 2 Stunden eingehalten.
- Das Warmgewicht des Schlachtkörpers des Mastschweins beträgt ≥ 75 kg.
- Der pH-Endwert (ermittelt im Halbsehnenmuskel des Schinkens) liegt zwischen 5,50 und 6,20.
- Das Fleisch weist keinen der folgenden äußerlichen Mängel auf: Blutflecken, Abszesse, Verunreinigung mit Kot oder Schmiermittel des Förderbands, schwerwiegende Farb- oder Konsistenzmängel.
- Das Fett ist weiß und fest.
- Das Fleisch ist rosa bis rot.

„Pancetta de l'Île de Beauté“/„Panzetta de l'Île de Beauté“ wird aus dem Schlachtkörperteil der entbeinten, parallelepipedförmig geschnittenen Schweinebrust hergestellt. Die Schwarte ist vorhanden.

Die in Form geschnittenen Teile haben ein Gewicht von höchstens 6 kg.

Die Teile werden frisch oder tiefgefroren geliefert.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Herstellung von „Pancetta de l'Île de Beauté“/„Panzetta de l'Île de Beauté“, einschließlich aller Schritte vom Pökeln bis zum Trocknen, muss in dem geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Nach dem Portionieren und Schneiden muss das Erzeugnis in Folie, vakuumverpackt oder unter Schutzatmosphäre verpackt werden (die Scheiben haben keine Hülle mehr).

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet der geschützten geografischen Angabe „Pancetta de l'Île de Beauté“/„Panzetta de l'Île de Beauté“ umfasst die beiden Departements Corse-du-Sud und Haute-Corse.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und „Pancetta de l'Île de Beauté“/„Panzetta de l'Île de Beauté“ beruht im Wesentlichen auf traditionellem Fachwissen und spezifischen Merkmalen.

Die Bezeichnung „Île de Beauté“ (Insel der Schönheit) wird gemeinhin für Korsika verwendet – eine gebirgige Insel im Mittelmeer, bei der es sich um ein französisches Verwaltungsgebiet handelt.

Das Klima auf Korsika ist mediterran. Es zeichnet sich durch heie, trockene Sommer und milde, feuchte Winter aus. Auf Korsika herrschen zwei Winde vor: Der nchtliche „a tramuntana“ sorgt fr khle Nchte und der tagsber wehende „u maestrale“ fr trockene Tage.

Der Boden und das Klima bieten insgesamt sehr gnstige Bedingungen fr den Wald. Daher ist Korsika eine von Forstwirtschaft geprgte Region und weist ber die gesamte Flche der Insel einen sehr hohen Bestand an Laubbumen, insbesondere Kastanien, Eichen und Buchen, auf. Fr Korsika insgesamt liegt die durchschnittliche Bewaldung bei 46 % mit einer bewaldeten Flche von 401 817 ha und damit deutlich ber dem nationalen Durchschnitt (26,9 %). Eichen sind die hufigsten Laubbume, insbesondere Steineichen, die 22 % der bewaldeten Flchen der Insel bedecken. Die Korkeiche ist vor allem in der Mitte und im Sden der Insel zu finden und macht etwa 15 % der Waldflche aus. Die Macchia, die sich ber eine Flche von mehr als 200 000 Hektar erstreckt, bildet oft einen regelrechten Wald und kann eine Hhe von bis zu 5 oder 6 Metern erreichen. Die fr die Vegetation der Nordhnge der supramediterranen Stufe charakteristische Buche ist ab einer Hhe von 1 000 m . M. zu finden. Die Kastanie ist sehr gut an die natrliche Umgebung Korsikas angepasst und kommt auf der ganzen Insel vor. Sie wchst sowohl an der Kste als auch in einer Hhe von bis zu 1 200 Meter . M.

Aufgrund der Insellage haben die Einwohner Korsikas ein an die klimatischen Bedingungen und den Waldbestand ihrer Insel angepasstes Fachwissen fr die Herstellung von Wurst- und Fleischerzeugnissen entwickelt.

Das trockene und windige Klima auf Korsika hat die Entwicklung der Trockenpkelung als Methode zur Haltbarmachung von Schweinefleisch im Unterschied zu den gekochten Wurst- und Fleischwaren, die man im Norden Frankreichs findet, begnstigt.

Die Herstellungsweise von „Pancetta de l'le de Beaut“/„Panzetta de l'le de Beaut“ ist eine der ltesten Konservierungsmethoden fr Schweinefleisch und wird in ganz Korsika praktiziert. „Pancetta de l'le de Beaut“/„Panzetta de l'le de Beaut“ gehrt zu den Erzeugnissen, die in mittlerem zeitlichem Abstand nach der Schlachtung des Schweins verzehrt werden. So ist die Trockenpkelung auf Korsika seit jeher ein wichtiger Bestandteil der Ernhrung und damit auch der korsischen Kultur.

„Pancetta de l'le de Beaut“/„Panzetta de l'le de Beaut“ wird trocken gepkelt und verbleibt fr eine je nach Gewicht festgelegte Zeit im Pkelfass. Dieser Arbeitsschritt muss gut beherrscht werden, um das Erzeugnis zu festigen und haltbar zu machen. Das Trockenpkeln hat sich auf natrliche Weise als die fr Korsika am besten geeignete Methode und als das Konservierungsmittel erwiesen, mit dem der ganzjhrige Verzehr von Fleischprodukten mit einem Minimum an Ausrstung ermglicht wird.

Da auf der Insel ber einen Groteil des Jahres hohe Temperaturen herrschen, musste die Technik des Pkelns weiterentwickelt werden und es wurde schwarzer Pfeffer in hoher Konzentration (zwischen 5 und 15 g/kg fr komplette Stcke und zwischen 1 und 5 g/kg fr Aufschnittware) eingesetzt. Schwarzer Pfeffer, der ursprnglich als natrliches Insektenabwehrmittel verwendet wurde, ist im Laufe der Zeit zu einem der Hauptmerkmale von „Pancetta de l'le de Beaut“/„Panzetta de l'le de Beaut“ geworden.

Das Ruchern erfolgt mit Holz von einheimischen Laubbumen, im Unterschied zu anderen Erzeugnissen, fr die eher das Holz von Nadelbumen verwendet wird. Am hufigsten werden die Hlzer eingesetzt, die in der unmittelbaren Umgebung vorkommen und am leichtesten verfgbar sind: Eiche, Kastanie, Buche, Erdbeerbaum und Heidekraut. Dabei handelt es sich um eine traditionelle Technik, die in der Vergangenheit in der Regel eng mit der Kastanienwirtschaft verbunden war, welche eine wichtige Rolle in der Landwirtschaft der Insel spielte. Das Holz der auf der Insel wachsenden Laubbume wird seit jeher zum Ruchern von Wurst- und Fleischerzeugnissen verwendet, da diese Baumarten berall auf der Insel zu finden sind und das Holz ein besseres Brandverhalten aufweist und weitaus weniger Rckstnde bei der Verbrennung hinterlsst als das Holz von Nadelbumen. Dieses „sanfte“ Ruchern verleiht dem Erzeugnis sein feines Aroma, im Unterschied zu Rucherverfahren mit Nadelhlzern, die zu einem zu intensiven Rauchgeschmack fhren knnen. Zudem wird das Pkelfleisch durch dieses Verfahren konserviert und von auen gegen Insekten geschtzt. Das Ruchern ist ein kulturelles Merkmal, das vor allem in Regionen mit einer ehemals starken germanischen Besiedelung zu finden ist. Daher ist die auf der ganzen Insel bliche Praxis eine Besonderheit, da sie im Mittelmeerraum nicht sehr verbreitet ist.

Der letzte Schritt, die Trocknung, erfolgt unter Zufuhr von Auenluft. In dieser Phase knnen sich die organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses entwickeln.

„Pancetta de l'le de Beaut“/„Panzetta de l'le de Beaut“ ist ein korsisches Vorzeigeprodukt, das auf einem Fachwissen beruht, das die Insel, ihre Kultur und ihre Bruche widerspiegelt. Es zeichnet sich durch besondere, von Generation zu Generation weitergegebene Herstellungsverfahren aus. Dieses Fachwissen verleiht ihm seine spezifischen Merkmale:

- eine typische, nicht unbedingt gleichmige Bernsteinfrbung (braun bis goldfarben),
- ein zunchst intensiver rauchig-pfeffriger Geruch, gefolgt von einer Note von trockenem, abgehangenem Fleisch,
- ein ausgewogenes Verhltnis zwischen Salz, Trockenfleisch und Fett,

- eine ausgeprägte Pfeffernote, die sich am Gaumen fortsetzt und die so intensivierten Aromen verlängert,
- ein anhaltender und lange am Gaumen verbleibender Rauchgeschmack, der das aromatische Gesamtgefüge dennoch nicht überlagert.

Das spezifische Fachwissen für die Herstellung von „Pancetta de l’Ile de Beauté“/„Panzetta de l’Ile de Beauté“ hat sich aus traditionellen Techniken wie der groben Zerkleinerung und im Zusammenhang mit dem Klima und den natürlichen Ressourcen der Insel entwickelt: Das Trockenpökeln, die Verwendung großer Mengen schwarzen Pfeffers, das Räuchern mit dem Holz einheimischer Laubbäume und das Trocknen unter Zufuhr von Außenluft sind Methoden, die optimal an das trockene und windige Klima, die Insellage und den Waldbestand der Insel angepasst sind.

Dank der Pökeltechnik unter Verwendung von Trockensalz entsteht ein Erzeugnis, das einen ausgewogenen salzigen Geschmack aufweist und gut haltbar ist.

Durch die Verwendung von schwarzem Pfeffer in erheblicher Menge erhält das Erzeugnis eine ausgeprägt pfeffrige Note, die für „Pancetta de l’Ile de Beauté“/„Panzetta de l’Ile de Beauté“ typisch ist.

Das Räuchern mit einheimischen Laubhölzern (Kastanie, Eiche, Buche usw.) bietet eine sehr komplexe Palette an Aromen (ein am Gaumen lang anhaltender rauchiger Geschmack), die ebenfalls ein sehr wichtiges spezifisches Merkmal von „Pancetta de l’Ile de Beauté“/„Panzetta de l’Ile de Beauté“ ist. Außerdem verleiht dieser Vorgang dem Erzeugnis einen intensiven rauchigen Geruch und eine typische Bernsteinfarbe.

Die Trocknung in der Trockenkammer unter Zufuhr von Außenluft festigt und konserviert das Erzeugnis und trägt zur Entwicklung seiner organoleptischen Eigenschaften bei (ausgewogenes Verhältnis zwischen Salz, Trockenfleisch und Fett).

Die Insellage hat die Weitergabe dieses Fachwissens von Generation zu Generation begünstigt und es ermöglicht, die Merkmale von „Pancetta de l’Ile de Beauté“/„Panzetta de l’Ile de Beauté“ zu erhalten.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

<https://extranet.inao.gouv.fr/fichier/CDC-PancettaIdB-RepCOM2.pdf>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE